Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.			
Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3063	Das Flammschutzmittel Bis(pentabromphenyl)ether (Decabromdiphenylether, DecaBDE; CAS-Nr.: 1163-19-5; EG-Nr.: 214-604-9) darf	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
	als Stoff selbst weder hergestellt noch in Verkehr gebracht werden,		
	2.) darf weder bei der Produktion verwendet noch in Verkehr gebracht werden:		
	a) als Bestandteil eines anderen Stoffs,		
	b) als Gemisch,		
	c) als Erzeugnis oder als Teil eines Erzeugnisses, in Konzentrationen von ≥ 0,1 Gew%		
50671	Verbote und Einschränkungen für persistente organische Schadstoffe sind zu beachten (POP-Verordnung). Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2019/1021_21-05 VO (EU) 2019/1021_21-05	VO (EU) 2019/1021	
50795	Bedarfsgegenstände oder Teile davon unter 5 cm (keine Spielzeuge), die von Kindern unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen in den Mund genommen werden könnten dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn der Bleigehalt (in Metall) des betreffenden Erzeugnisses oder der zugänglichen Teile davon 0,05 % oder mehr des Gewichts beträgt. Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 01. Juni 2016 erstmals in Verkehr gebracht wurden.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII i.V.m. VERORDNUNG (EU) 2015/628
	Es sind Ausnahmen (siehe Mitgeltende Unterlage) zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) No. 2015-628 REACH Lead_15-04 VO (EU) 2015-628 Änderung REACH Blei_15-04		
50538	Nachfolgende Quecksilberverbindungen dürfen nicht als Stoff hergestellt bzw. in den Verkehr gebracht werden. In Gemischen, Erzeugnissen oder Bestandteilen davon dürfen sie nicht in Verkehr gebracht werden, wenn die Quecksilberkonzentration 0,01 Gewichtsprozent beträgt oder übersteigt: - Phenylquecksilberacetat (EG-Nr. 200-532-5, CAS-Nr. 62-38-4) - Phenylquecksilberpropionat (EG-Nr. 203-094-3, CAS-Nr. 103-27-5) - Phenylquecksilber-2-ethylhexanoat (EG-Nr. 236-326-7, CAS-Nr. 13302-00-6) - Phenylquecksilberoctanoat (CAS-Nr. 13864-38-5) - Phenylquecksilberneodecanoat (EG-Nr. 247-783-7, CAS-Nr. 26545-49-3)	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 62

13.01.22 Seite 1 von 53

MTH Retail Group	Produktanforderungen	MTH Retail Group (Germany) GmbH
Einkaufsbereich: Heimtextilien		21-11
		Verfasser: Träger
		Produkt:Heimtextilien/ Textiles for
		home
Anforderungen an alle Produkte		Artikel Nr.:
Das Thema Sicherheit von Produkt Produkte generell so gestaltet sein	<u> </u>	h Hartwaren und Textilien, da

Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50525	Ein verwendungsfertiges Produkt darf mit dem GS-Zeichen gemäß ProdSG versehen werden, wenn das Zeichen von einer GS-Stelle auf Antrag des Herstellers oder seines Bevollmächtigten zuerkannt worden ist.	ProdSG	§ 20 (2)
	Dies gilt nicht, wenn das verwendungsfertige Produkt mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die Anforderungen an diese CE-Kennzeichnung mit den Anforderungen an die GS-Kennzeichnung mindestens gleichwertig sind.		

13.01.22 Seite 2 von 53 Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50527	Das GS-Zeichen muss entsprechend den Vorgaben des ProdSG gestaltet sein.	ProdSG	§ 24 (3)
	Das GS-Zeichen besteht aus der Beschriftung und der Umrandung. 2.		
	Die Dicke der Umrandung beträgt ein Drittel des Rasterabstands. 3.		
	Die Wörter "geprüfte Sicherheit" sind in der Schriftart Arial zu setzen sowie fett und kursiv zu formatieren bei einem Rasterabstand von 0,3 cm in der Schriftgröße 25 pt.		
	4. Bei Verkleinerung oder Vergrößerung des GS-Zeichens müssen die Proportionen des oben abgebildeten Rasters eingehalten werden. 5.		
	Das Raster dient ausschließlich zur Festlegung der Proportionen; es ist nicht Bestandteil des GS-Zeichens.		
	Für die Darstellung des GS-Zeichens ist sowohl dunkle Schrift auf hellem Grund als auch helle Schrift auf dunklem Grund zulässig. 7.		
	Mit dem GS-Zeichen ist das Symbol der GS-Stelle zu kombinieren. Das Symbol der GS-Stelle ersetzt das Wort "Id-Zeichen" in der obigen Darstellung. Es muss einen eindeutigen Rückschluss auf die GS-Stelle zulassen und darf zu keinerlei Verwechslung mit anderen GS-Stellen führen.		
	8. Das Symbol der GS-Stelle ist in der linken oberen Ecke des GS-Zeichens anzubringen. Es kann über den äußeren Rand des GS-Zeichens hinausreichen, wenn dies aus Platzgründen erforderlich ist und sofern das Gesamtbild des GS-Zeichens nicht verfälscht wird. 9.		
	Es ist zulässig, das Symbol der GS-Stelle links neben dem GS-Zeichen abzubilden. In diesem Fall muss jedoch das Symbol der GS-Stelle das GS-Zeichen berühren, damit die Einheit des Sicherheitszeichens erhalten bleibt.		
	Andere grafische Darstellungen und Beschriftungen dürfen nicht mit dem GS-Zeichen verknüpft werden, wenn dadurch der Charakter und die Aussage des GS-Zeichens beeinträchtigt werden.		
	Mitgeltende Unterlagen: GS-Zeichen_21-11		

13.01.22 Seite 3 von 53

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.				
Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle	
50518	Die Produktsicherheit eines Produktes ist umfassend zu prüfen. Alle Komponenten eines Produktes, wie: - Produkt als solches, - Kennzeichnung, - korrekte Gebrauchsanleitung, - ausreichende Warnhinweise, - Information über vorhersehbare Fehlanwendung, - Entsorgungshinweise, - ggf. Informationen für bestimmte Verwendergruppen,	ProdSG	§ 3	
50519	sind zu überprüfen. Hersteller und Einführer (Importeure) haben Vorkehrungen für geeignete Maßnahmen (Marktbeobachtung, Reklamationsauswertung usw.) zu treffen, um Risiken im Zusammenhang mit dem Produkt zu vermeiden. Dies gilt bis hin zu organisatorischen Maßnahmen zur Warnung der Verbraucher und der ggf. notwendigen Rücknahme bzw. den Rückruf. Produktreklamationen sind zu registrieren. Dazu gehört der Reklamationsgrund und die eingeleiteten Maßnahmen. Hersteller und Einführer (Importeure) haben die Pflicht, die zuständige Marktüberwachungsbehörde unverzüglich über Sicherheits- und Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit dem von Ihnen in den Verkehr gebrachten Produkt zu informieren. Insbesondere sind die eingeleiteten Maßnahmen darzustellen.	ProdSG	§ 6	
50522	Die CE-Kennzeichnung muss sichtbar, lesbar und dauerhaft direkt auf dem Produkt oder seinem Typenschild angebracht sein. Dies gilt auch für die Anschrift des Herstellers, Einführers (Importeurs) oder des Markeninhabers. Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung angebracht, sowie auf den Begleitunterlagen, sofern diese vorgeschrieben sind. Achtung! Lt. Informationen von Behörden gelten Ausnahmen der direkten Kennzeichnungspflicht des Produktes nicht, wenn diese nur wirtschaftlicher Natur sind.	ProdSG	§7 (3)	
50523	Wird die Fertigung (Fertigungskontrolle) des Produktes von einer notifizierten Konformitätsbewertungsstelle geprüft, so ist nach dem CE-Zeichen die Nummer der Stelle anzubringen.	ProdSG	§ 7 (4)	
50524	Hinter dem CE-Kennzeichen und der ggf. vorhandenen Nummer kann ein Piktogramm angebracht werden das auf ein besonderes Risiko oder eine besondere Verwendung hinweist.	ProdSG	§ 7 (5)	
160071	Es ist verboten, Bedarfsgegenstände unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in Verkehr zu bringen.	LFGB	§33 Abs. 1	
103003	Bedarfsgegenstände und Spielwaren mit Flüssigkeiten z. B. in doppelwandigen Gegenständen unterliegen einem Einkaufsverbot.	QS		
160070	Bedarfsgegenstände dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie festgesetzten Anforderungen an ihre Herstellung aus der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 nicht entsprechen.	LFGB	§31 Abs.1	

13.01.22 Seite 4 von 53

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5046	Produkte dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Sicherheit und Gesundheit des Verbrauchers und anderer Sachen (Produkte) nicht gefährden. Zudem sind bei Produkten, die anderen Rechtsvorschriften unterliegen, die hierfür vorgegebenen höheren Anforderungen ebenfalls zu erfüllen.	ProdSG	§ 3
160069	Gegenstände oder Mittel dürfen als Bedarfsgegenstände nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung, z.B. durch giftige Stoffe oder Verunreinigungen, zu schädigen.	LFGB	§30
5047	Alle Produkte sind eindeutig, dauerhaft und direkt auf dem Produkt zu kennzeichnen: 1. Mit vollständiger Adresse des Herstellers 2. Mit vollständiger Adresse des Importeurs, wenn der Hersteller oder Bevollmächtigte nicht in Deutschland seinen Sitz hat 3. Mit vollständiger Adresse des Händlers, wenn er das Produkt selbst importiert. Ist eine direkte Produktkennzeichnung nicht möglich (technisch), kann diese auch auf der Verpackung angebracht werden (Ausnahmen sind zu beachten). Weiterhin gelten für Produkte im harmonisierten Bereich (ProdSV und weitere) ergänzende Kennzeichnungselemente.	ProdSG	§ 6 (1)
5048	Zur Sicherstellung der Konformität können harmonisierte Normen, nicht-harmonisierte Normen und technische Spezifikationen herangezogen werden.	ProdSG	§ 4 und § 5
5351	Produkte, die zwar keine Lebensmittel sind, bei denen jedoch aufgrund - ihrer Form, - ihres Geruchs, - ihrer Farbe, - ihres Aussehens, - ihrer Aufmachung, - ihrer Kennzeichnung, - ihrer Volumens oder - ihrer Größe vorhersehbar ist, dass sie von den Verbraucherinnen und Verbrauchern, insbesondere von Kindern, mit Lebensmitteln verwechselt werden und deshalb zum Mund geführt, gelutscht oder geschluckt werden, wodurch insbesondere die Gefahr des Erstickens, der Vergiftung, der Perforation oder des Verschlusses des Verdauungskanals entstehen kann, sind verboten.	LFGB	§ 5, in V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 5
5049	Gebrauchsanweisungen/Sicherheitsanweisungen in deutscher Sprache sind allen Produkten beizulegen, wenn zum Schutz von Personen bestimmte Regeln einzuhalten sind. Dabei ist die Verwendung, Ergänzung und Instandhaltung des Produkts zu betrachten.	ProdSG	§ 3 (4)

13.01.22 Seite 5 von 53

MTH Retail Group	Produktanforderungen	MTH Retail Group (Germany) GmbH
Einkaufsbereich: Heimtextilien		21-11
		Verfasser: Träger
		Produkt:Heimtextilien/ Textiles for
		home
Anforderungen an alle Produkte		Artikel Nr.:
Das Thema Sicherheit von Produk	ten betrifft den gesamten Bereic	h Hartwaren und Textilien, da

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5050	Zur Erstellung von Gebrauchsanweisungen kann die Norm DIN EN IEC/IEEE 82079 herangezogen werden.	DIN EN IEC/IEEE 82079	
	Empfehlenswert sind Informationen in Bezug auf: 1. Verwendungsart 2. Zusammenbau 3. Installation 4. Wartungshinweise 5. Warnhinweise, insbesondere bei nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch 6. Vermeidung von Fehlanwendungen 7. Besondere Hinweise für Anwendergruppen, die einer größeren Gefahr ausgesetzt sind (Kinder, Schwangere, ältere Personen)		
	8. Vollständige Adresse des Herstellers bzw. Importeurs9. Hinweis auf die Aufbewahrung der Gebrauchsanleitung10. Hinweis auf die gesetzlich vorgeschriebene Entsorgung		
5052	Das GS-Zeichen darf nur dann verwendet werden, wenn eine notifizierte GS-Stelle eine Prüfung durchgeführt und bestätigt hat. Das GS-Zeichen kann nur von Herstellern oder Bevollmächtigten mit Sitz in der EU oder der europäischen Freihandelszone beantragt werden.	ProdSG	§ 20 (1)
5051	Die CE-Kennzeichnung darf nur dann verwendet werden, wenn diese den einschlägigen Verordnungen unterliegt und die Anforderungen auch eingehalten werden.	ProdSG	§ 7 (2)

13.01.22 Seite 6 von 53

MTH Retail Group	Produktanforderungen	MTH Retail Group (Germany) GmbH
Einkaufsbereich: Heimtextilien		21-11
		Verfasser: Träger
		Produkt:Heimtextilien/ Textiles for
		home

Anforderungen an Produkte, die von REACH betroffen sind Artikel Nr.:

Von REACH sind Fertigwaren (Erzeugnisse) betroffen, die vorhersehbar und/oder gewollt chemische Stoffe freisetzen.

Erzeugnis meint ein Produkt, das gewollt einen Stoff abgibt und bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt. Hierzu zählen z. Bsp.: Duftkerzen, Textilien mit Duftabgabe, parfümierte Taschentücher.

Erzeugnisse sind Gegenstände, die bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhalten, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung ihre Funktion bestimmt.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50395	Die Anforderungen an die Sicherheitsdatenblätter sind entsprechend der VO (EG) 1907/2006 Anhang II zu erfüllen. Mitgeltende Unterlagen: RE (EG) Nr. 1907/2006 Annex II 21-11 VO (EG) Nr. 1907/2006 Anhang II 21-11	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang II
50177	Für Erzeugnisse finden Sie die REACH Anforderungen an Produzenten, Importeure und Händler im Leitfaden auf dem REACH- CLP Helpdesk: http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Startseite.html	VO (EG) Nr. 1907/2006	
5220	Für alle Fertigwaren (Erzeugnisse), die absichtlich über 1 Tonne chemischer Stoffe freisetzen gilt, dass die Anforderungen von REACH eingehalten werden müssen. Mitgeltende Unterlagen: RE (EC) No 1907/2006_21-05 VO (EG) Nr. 1907/2006_21-05	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art.141
50046	Die Stoff-Beschränkungen und -Verbote des Anhangs XVII, jeweils aktualisierte Fassung, sind zu beachten. https://echa.europa.eu/substances-restricted-under-reach	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
5221	Für alle Fertigwaren (Erzeugnisse) die in der EU produziert werden sind die Hersteller zur Einhaltung der Pflichten aus REACH verantwortlich. Dies gilt auch für Eigenmarken.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art.3 Abs.3,4,7,9,11
5222	Hersteller innerhalb der EU, die nach REACH verpflichtet sind, geben nach Registrierung unaufgefordert die Registrierungs-Nummer bekannt. Dies gilt auch für Eigenmarken.	QS	

13.01.22 Seite 7 von 53

MTH F	Retail Group Produktanforderunger	1	MTH Retail Gro	up (Germany) GmbH
Einkaufs	sbereich: Heimtextilien	2	1-11	
		V	erfasser: Träger	
		Р	rodukt:Heimtextili	en/ Textiles for
		h	ome	
Artikel a	aus Naturkautschuklatex	A	rtikel Nr.:	
Anf. Nr.	Anforderung		Quelle	Stelle
50835	Für Füllstoffe sind die BfR-Empfehlungen einzuhalten.		BfR-Empfehlung	BfR LII
	Die vorliegende Empfehlung zu Füllstoffen gilt für folgende Materialien:			

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50835	Für Füllstoffe sind die BfR-Empfehlungen einzuhalten.	BfR-Empfehlung	BfR LII
	Die vorliegende Empfehlung zu Füllstoffen gilt für folgende Materialien: 1. Kunststoff-Dispersionen gemäß Empfehlung XIV. 2. Silicone gemäß Empfehlung XV. 3. Bedarfsgegenstände auf Basis von Natur- und Synthesekautschuk gemäß Empfehlung XXI. 4. Vernetzte Polyurethane als Klebeschichten für Lebensmittelverpackungsmaterialien gemäß Empfehlung XXVIII. 5. Lineare Polyurethane für Papierbeschichtungen gemäß Empfehlung XLI. 6. Kunstdärme gemäß Empfehlung XLIV. 7. Temperaturbeständige Beschichtungssysteme aus Polymeren für Brat-, Koch- und Backgeräte gemäß Empfehlung LI. Mitgeltende Unterlagen: BfR LII. Fillers 2019-06-01_20-05 BfR LII. Füllstoffe 2019-06-01_20-05		

13.01.22 Seite 8 von 53

MTH E	Retail Group Produktanforderungen	MTH Retail Gro	oup (Germany) GmbH
Einkaufs	sbereich: Heimtextilien	21-11	
	Verfasser: Träger		
		Produkt:Heimtextil	ien/ Textiles for
		home	
Federn	und Daunen	Artikel Nr.:	
Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5063	Die Materialkennzeichnung von Bettwaren mit einer Füllung aus Federn und/oder Daunen darf ab 1. Januar 2005 nur noch gemäß DIN EN 12934 erfolgen.	S DIN EN 12934	
5064	Die Reinigungs- und Hygienebedingungen von Bettwaren mit einer Füllung aus Federn und/oder Daunen entsprechen der DIN EN 12935.	DIN EN 12935	

13.01.22 Seite 9 von 53

Alle Arten von Holz (Vollholz, Holzfurnier, Holzwerkstoffplatten, wie z.B. Spanplatten) und Papiere / Zellstoffe ausgenommen Bambus- und Recyclingmaterial.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
711	Beschichtete und unbeschichtete Holzwerkstoffe wie Span-, Tischler-, Furnier- oder Faserplatten müssen die Prüfanforderungen für Formaldehyd der ChemVerbotsVO einhalten.	ChemVerbotsV	§ 1 Abs. 1 iVm Anh. Abschn. 3
706	Holzprodukte dürfen nicht mehr als 5 mg/kg PCP oder PCP- Salze oder -verbindungen enthalten.	ChemVerbotsV	§ 3 Anlage 1
3061	Es ist verboten, Holz mit Arsenverbindungen zu behandeln.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50801	Naturbelassene Hölzer und Zweige, Heidekraut und Nadelholzsamenstände zur Entwicklung frischen Rauches zum Räuchern von Lebensmitteln (Räucherchips-, -späne, -bretter, -hölzer) sind Bedarfsgegenstände und dürfen die Grenzwerte für Pentachlorphenol und seine Salze, berechnet als Pentachlorphenol von 0,05 mg/kg Holz, nicht übersteigen.	BedGgstV	§ 6 Nr.3 + Anlage 5
50799	Holz, das mit einem der nachfolgenden Stoffe behandelt wurde, darf nicht in den Verkehr gebracht werden: a) Kreosot; Waschöl CAS-Nr. 8001-58-9 EG-Nr. 232-287-5 b) Kreosotöl, Waschöl CAS-Nr. 61789-28-4 EG-Nr. 263-047-8 c) Destillate (Kohlenteer), Naphthalinöle; Naphtalinöl CAS-Nr. 84650-04-4 EG-Nr. 283-484-8 d) Kreosotöl, Acenaphthen-Fraktion; Waschöl CAS-Nr. 90640-84-9 EG-Nr. 292-605-3 e) höher siedende Destillate (Kohlenteer); schweres Anthracenöl CAS-Nr. 65996-91-0 EG-Nr. 266-026-1 f) Anthracenöl CAS-Nr. 90640-80-5 EG-Nr. 292-602-7 g) Teersäuren, Kohle, Rohöl; Rohphenole CAS-Nr. 65996-85-2 EG-Nr. 266-019-3 h) Kreosot, Holz CAS-Nr. 8021-39-4 EG-Nr. 232-419-1 i) Niedrigtemperatur-Kohleteeralkalin, Extraktrückstände (Kohle) CAS-Nr. 122384-78-5 EG-Nr. 310-191-5 Dies gilt auch für Stoffe oder Gemische, die zur Holzbehandlung bestimmt sind.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50778	Zellstoff und Papier mit einem Gehalt von über 0,1 Masseprozent Nonylphenol ist verboten.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

13.01.22 Seite 10 von 53

MTH Retail Group	Produktanforderungen	MTH Retail	Group (Germany) GmbH
Einkaufsbereich: Heimtextilien		21-11	
		Verfasser: Trä	ger
		Produkt:Heimt	extilien/ Textiles for
		home	
Kunststoffe		Artikel Nr.:	
Zu Kunststoffen zählen auch vo unter "Textile Fasern" behandel	II- oder teilsynthetisch hergestellte t!	Gummis. Kunsts	stofffasern werden
Anf. Nr. Anforderung		Quelle	Stelle

13.01.22 Seite 11 von 53

	extile Fasern" behandelt!	Qualla	Stollo
Anf. Nr. 713	Anforderung Es ist sicherzustellen, dass die Grenzwerte für Dioxine und Furane bei	Quelle ChemVerbotsV	Stelle § 3 Anlage 1
7 13	Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen nicht überschritten werden.	Chemverbotsv	3 5 Alliage I
	Für folgende Cruppen von Diewinen und Europe eind Creppusate		
	Für folgende Gruppen von Dioxinen und Furane sind Grenzwerte einzuhalten:		
	Gruppe 1 a) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin		
	b) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzo-p-dioxin		
	c) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzofuran		
	d) 2,3,4,7,8-Pentachlordibenzofuran		
	Gruppe 2		
	a) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzo-p-dioxin		
	b) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexachloridibenzo-p-dioxin		
	d) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzofuran		
	e) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzofuran		
	f) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzofuran g) 1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzofuran		
	h) 2,3,4,6,7,8-Hexachlordibenzofuran		
	Gruppe 3 a) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzo-p-dioxin		
	b) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzo-p-dioxin		
	c) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzofuran		
	d) 1,2,3,4,7,8,9-Heptachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzofuran		
	5) 1,2,0,4,0,1,0,5 Octabilioralistication		
	Gruppe 4		
	a) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzo-p-dioxin		
	c) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzofuran		
	d) 2,3,4,7,8-Pentabromdibenzofuram		
	Gruppe 5		
	a) 1,2,3,4,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin		
	b) 1,2,3,7,8,9-Hexabromdibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin		
	d) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzofuran		
	Folgende Grenzwerte sind einzuhalten:		
	1. 1 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1 genannter chemischer Verbindungen		
	2. 5 μg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1 und 2		
	genannter chemischer Verbindungen		
	3. 100 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1, 2 und 3 genannter chemischer Verbindungen		
	 4. 1 μg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4 		
	genannter chemischer Verbindungen		
	 5. 5 μg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4 und 5 genannter chemischer Verbindungen 		
	Die Grenzwerte der Punkte 2, 3 und 5 gelten nur dann als eingehalten,		
	wenn für die dort aufgeführten Gruppen die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden.		
	Eintragspfade für Dioxine und Furane können sein:		
	- Farbetoffe Direct Blue 106 + 109 Violet 23		
	 Farbstoffe Direct Blue 106 + 108, Violet 23 anthrachinoide Küpenfarbstoffe und anthrachinoide Pigmente 		
	- Farbstoffe, die auf Basis von Chloranil hergestellt wurden		
	- mit Pentachlorphenol (PCP) behandelte textile Fasermaterialien oder		
∩1 22	Leder.	1	Seite 12 von 53

13.01.22 Seite 12 von 53

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
Anf. Nr. 50945	Folgende Einwegkunststoffartikel sind mit der aus der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 vorgegebenen Kennzeichnung auf der Verpackung sowie der Umverpackung zu versehen: - Hygieneeinlagen (Binden), Tampons und Tamponapplikatoren; - Feuchttücher, d. h. getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege; - Tabakprodukte mit Filtern sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden. Auf Getränkebechern aus Einwegkunststoff müssen dahingegen direkt die vorgegebene Kennzeichnung aus der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 auf dem Produkt platziert sein. Verpflichtet sind Hersteller und Importeure, die die oben genannten Produkte in dem jeweiligen EU-Mitgliedstaat erstmalig in Verkehr bringen. Als Übergang können die Kennzeichnungen auch als Aufkleber bis zum 03.07.2022 angebracht werden. Ab dem 04.07.2022 sind die Kennzeichnungen als Druck aufzubringen. Die Position, Größe, und grafischen Gestaltungsmöglichkeiten der Kennzeichnungen müssen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 entnommen werden	Quelle EWKKennzV	Stelle § 4 i.V.m. DVO (EU) 2020/2151
50940	Mitgeltende Unterlagen: DVO (EU) 2020/2151_21-11 Verboten sind bestimmte Einwegkunststoffartikel und Produkte aus oxo-abbaubarem Kunststoff. Darunter fallen insbesondere	EWKVerbotsV	§ 3
	 Wattestäbchen, Besteck, Teller, Trinkhalme; Rührstäbchen Luftballonstäbe, einschließlich der jeweiligen Halterungsmechanismen Lebensmittelbehälter aus Styropor Getränkebehälter aus Styropor einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel sowie Getränkebecher aus Styropor einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel. 		

13.01.22 Seite 13 von 53

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50947	Die erweiterte Herstellerverantwortung gilt für folgende Einwegkunststoffartikel:	Richtlinie (EU) 2019/904	Art. 8 i.V.m. Teil E
	 - Feuchttücher, d. h. getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege; - Luftballons, ausgenommen Ballons für industrielle oder sonstige gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden. 		
	Für diese Produkte müssen folgende Kosten spätestens ab dem 31.12.2024 übernommen werden:		
	 Sensibilisierungsmaßnahmen Reinigungsaktionen Erhebung und Übermittlung der Daten nach der Richtlinie 2008/98/EC. 		
	Die o.g. Kosten müssen schon ab dem 05.01.2023 übernommen werden, wenn das Regime der erweiterten Herstellerverantwortung für die betreffenden Einwegkunststoffprodukte vor dem 04.07.2018 eingeführt wurde.		
50049	Dioctylzinnverbindungen (DOT) sind in Erzeugnissen verboten, wenn die Stoffkonzentration von DOT 0,1 Gewichtprozent übersteigt.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
	Davon sind folgende Erzeugnisse betroffen:		
	 - Textilien mit Hautkontakt, - Handschuhe, - Schuhe oder Teile davon, die mit der Haut in Kontakt kommen, 		
	- Wand- und Bodenverkleidungen, - Babyartikel, - Damenhygieneartikel,		
	 Windeln, Verpackungen, Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets). 		
671	Kunststoff- Erzeugnisse aus synthetischen organischen Polymeren (z.B. aus PVC, PET,) dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie Cadmium (CAS-Nr. 7440-43-9 ;EG-Nr. 231-152-8 und seine Verbindungen) über 0,01 Gew% des Kunststoffs enthalten.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
	Das Verbot gilt nicht, wenn die Erzeugnisse aus Sicherheitsgründen mit cadmiumhaltigen Gemischen gefärbt werden müssen.		

13.01.22 Seite 14 von 53

unter "Textile Fasern" behandelt!			
Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50737	Bedarfsgegenstände aus Kunststoff oder Gummi (Sportgeräte, Haushaltsgeräte, Werkzeug, Bekleidung, Schuhe, Armbänder etc.), die unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommen, dürfen nicht mehr als 1,0 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten: a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBAhA) Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK. (Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a]pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.) Mitgeltende Unterlagen:	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50
	RE (EC) No 1907/2006_20-05		
	VO (EG) Nr. 1907/2006_20-05		
50738	Spielzeug (auch Aktivitätsspielzeug) und Artikel für Säuglinge und Kleinkinder aus Kunststoff oder Gummi, das unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommt, darf nicht mehr als 0,5 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten: a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBAhA) (Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a] pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.) Mitgeltende Unterlagen: CR (EC) 2015-326_test method_15-04 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50

13.01.22 Seite 15 von 53

unter "Te	unter "Textile Fasern" behandelt!		
Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
721	Produkte aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC), die dazu bestimmt sind,	BedGgstV	§ 6 Abs. 3 iVm Anl.5 Nr. 1
	- beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen - mit kosmetischen Mitteln oder Tabakerzeugnissen in		
	Berührung zu kommen - nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung zu		
	kommen - mit dem Mund in Berührung zu kommen		
	sowie alle		
	Spielwaren und ScherzartikelReinigungs- und PflegemittelProdukte zur Körperpflege		
	dürfen nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid pro kg enthalten.		
723	Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gilt dann als erfüllt, wenn die relevanten Untersuchungsverfahren entsprechend der Anlage 10 der Bedarfsgegenstände-Verordnung angewandt wurden. Mitgeltende Unterlagen:	BedGgstV	§ 11 + Anlage 10
	Bedarfsgegenständeverordnung_17-05.pdf		
5214	Die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1- Trichlorethan, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe und Chlorbrommethan enthalten, ist verboten. Davon betroffen sind:	ChemOzonSchi chtV	Art.4
	- Aerosolerzeugnisse - Farben und Lacke - Kosmetik - Schmiermittel		
	- Putzmittel - Druckgaspackungen - Feuerlöscher		
	Dämm- und IsoliermaterialienKühlgeräteKlimaanlagen		
	- Matratzen - Schaumstoffe		
50050	- Klebstoffe Trisubstituierte zinnorganische Verbindungen (z.B.: TBT, TPT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnissen (keine Gemische) wie:	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
	- Teppiche, - Bekleidung,		
	- Holzschutzmittel, - Lederwaren, - PVC-Produkte,		
	- Farben und Lacke,		
	sindverboten.		

13.01.22 Seite 16 von 53

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
Anf. Nr. 50051	Dibutylzinnverbindungen (DBT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnisse und Gemischen wie: - Imprägniersprays, - Matratzen, - PVC-Artikel, - Polyurethanschaum, - Textilien, - ggf. weitere Erzeugnisse und Gemische betroffen, sind verboten, wenn diese für den Endverbraucher vorgesehen sind. Der o.g. Termin für das Verbot gilt nicht für folgende Erzeugnisse und Gemische: - Ein-Komponenten- und Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2-Dichtungsmittel) und Klebstoffe; - Farben und Beschichtungen, die DBT-Verbindungen als Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Erzeugnissen aufgetragen sind; - weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile, mit Hart-PVC koextrudiert oder nicht; - Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT-Verbindungen als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die Verwendung im Freien vorgesehen sind; - im Freien befindliche Regenwasserleitungen, Regenrinnen	Quelle VO (EG) Nr. 1907/2006	Stelle Anhang XVII
	und Anschlussteile sowie Dach-und Fassadenverkleidungsmaterial.		
50349	Für das Färben von Kunststoff-Bedarfsgegenstände sind die BfR-Empfehlungen: "IX. Farbmittel zum Einfärben von Kunststoffen und anderen Polymeren für Bedarfsgegenstände" einzuhalten. Mitgeltende Unterlagen: BfR IX Colorants 2019-06-01_20-05 BfR IX Farbmittel 2019-06-01_20-05	BfR-Empfehlung	BfR IX

13.01.22 Seite 17 von 53

Δnf Nr	Anforderung	Ouelle	Stalla
Sitzbezü Anf. Nr. 716	Anforderung In den nachstehend genannten Waren dürfen keine Azofarbstoffe/-Pigmente enthalten sein, die die verbotenen Amine abspalten können. Textil- und Ledererzeugnisse, die längere Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle direkt in Berührung kommen können, insbesondere: 1. Kleidung, Bettwäsche, Handtücher, Haarteile, Perücken, Hüte, Windeln und sonstige Toilettenartikel, Schlafsäcke 2. Schuhe, Handschuhe, Uhrarmbänder, Handtaschen, Geldbeutel und Brieftaschen, Aktentaschen, Stuhlüberzüge, Brustbeutel, 3. Textil- und Lederspielwaren und Spielwaren mit Textil- oder Lederbekleidung, 4. Für den Endverbraucher bestimmte Garne und Gewebe Verbotene Amine: 4-Aminodiphenyl CAS-Nr. 92-67-1 Benzidin CAS-Nr. 92-87-5 4-Chlor-o-toluidin CAS-Nr. 95-69-2 2-Naphthylamin CAS-Nr. 91-59-8 o-Aminoazutoluol CAS-Nr. 97-56-3 2-Amino-4-nitrotoluol CAS-Nr. 99-55-8 p-Chloranilin CAS-Nr. 106-47-8 2,4 Diaminoanisol CAS-Nr. 615-05-4 4,4'-Diaminophenylmethan CAS-Nr. 101-77-9 3,3'-Dichlorbenzidin CAS-Nr. 91-94-1 3,3'-Dimenthoxybenzidin CAS-Nr. 119-90-4	Quelle BedGgstV	Stelle § 3 iVm Anl. 1 Nr. 7
	p-Chloranilin CAS-Nr. 106-47-8 2,4 Diaminoanisol CAS-Nr. 615-05-4 4,4'-Diaminophenylmethan CAS-Nr. 101-77-9 3,3'-Dichlorbenzidin CAS-Nr. 91-94-1 3,3'-Dimenthoxybenzidin CAS-Nr. 119-90-4 3,3'-Dimethylbenzidin CAS-Nr. 119-93-7 3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan CAS-Nr. 838-88-0 p-Kresidin CAS-Nr. 120-71-8 4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin) CAS-Nr. 101-14-4 4,4'-Oxydianilin CAS-Nr. 101-80-4 4,4'-Thiodianilin CAS-Nr. 139-65-1 o-Toluidin CAS-Nr. 95-53-4		
	2,4 Toluylendiamin CAS-Nr. 95-80-7 2,4,5-Trimethylanilin CAS-Nr. 137-17-7 o-Anisidin 2-Methoxyanilin CAS-Nr. 90-04-0 4-Amino-azobenzol CAS-Nr. 60-09-03 Die Verwendung der verbotenen Azofarbstoffe gilt als nachgewiesen bei Freisetzungsraten je Aminkomponente von mehr als 30 mg in einem Kilogramm (0,003 Gew%) Fertigerzeugnis oder gefärbten Teilen davon.		

13.01.22 Seite 18 von 53

MTH Retail Group	Produktanforderungen	MTH Retail Group (Germany) GmbH
Einkaufsbereich: Heimtextilien		21-11
		Verfasser: Träger
		Produkt:Heimtextilien/ Textiles for
		home
Textile Fasermaterialien / Leder	und Kunstleder	Artikel Nr.:
Darunter fallen textile Fasermateria Produkte/Artikel mit textilen Bestar Sitzbezüge.		

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50696	Für Spielzeug und Babyartikel, die in den Mund genommen werden können, ist der Grenzwert von 0,1% für folgendes Phthalat einzuhalten:	BfR DPHP	
	- DPHP (Di-2-propylheptylphthalat) Mitgeltende Unterlagen: BfR Opinion No. 004-2012_13-11.pdf BfR Stellungnahme DPHP Nr. 004-2012_13-11.pdf		

13.01.22 Seite 19 von 53

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Sitzbezüge.					
Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle		
50687	Für die folgenden Textilien gelten die untenstehenden Grenzwerte:	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII		
	a) Kleidung oder damit in Bezug stehendem Zubehör,	100772000			
	b) anderen Textilien, die bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung in einem ähnlichen Maße wie Kleidung mit der menschlichen Haut in Berührung kommen,				
	c) Schuhwaren,				
	wenn die Kleidung, das damit in Bezug stehende Zubehör, die anderen Textilien oder die Schuhwaren für die Nutzung durch Verbraucher vorgesehen sind nachfolgende Grenzwerte:				
	- Cadmium und Cadmiumverbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Chrom-VI-Verbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Arsenverbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Blei und Bleiverbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Benzol: 5 mg/kg - Benz[a]anthracen: 1 mg/kg - Benz[e]acephenanthrylen: 1 mg/kg - Benzo[e]pyren: 8 penzo[def]chrysen: 1 mg/kg - Benzo[e]pyren: 1 mg/kg - Benzo[j]fluoranthen: 1 mg/kg - Benzo[j]fluoranthen: 1 mg/kg - Benzo[k]fluoranthen: 1 mg/kg - Benzo[k]fluoranthen: 1 mg/kg - Chrysen: 1 mg/kg - Chrysen: 1 mg/kg - α, α,α,4-Tetrachlortoluol; p-Chlorbenzotrichlorid: 1 mg/kg - α, α,α,4-Tetrachlortoluol; p-Chlorbenzotrichlorid: 1 mg/kg - α, α,α-Trichlortoluol; Benzotrichlorid: 1 mg/kg - α-Chlortoluol; Benzylchlorid: 1 mg/kg - α-Chlortoluol; Benzylchlorid: 1 mg/kg - 1,2-Benzoldicarbonsäure; Di-C 6-8-verzweigte Alkylester, C7-reich: 1000 mg/kg - Bis(2-methoxyethyl)phthalat: 1000 mg/kg - Di-n-pentylphthalat: 1000 mg/kg - Di-n-pentylphthalat: 1000 mg/kg - Di-n-pentylphthalat (DrP): 1000 mg/kg - Di-n-pentylphthalat (DrP): 1000 mg/kg - N,N-Dimethylacetamid (DMAC): 3000 mg/kg - N,N-Dimethylacetamid (DMAC): 3000 mg/kg - N,N-Dimethylformamid; Dimethylformamid (DMF): 3000 mg/kg - 1,4,5,8-Tetraamino-anthrachinon; C.I. Disperse Blue 1: 50 mg/kg - 4-[4,4'-Bis(dimethylamino)benzhydryliden]cyclohexa-2,5-dien-1-yilden]dimethylammoniumchlorid; C.I. Basic Violet 3 mit ≥ 0,1 % Michlers Keton (EG-Nr. 202- 027-5): 50 mg/kg - 4-Chlor-o-toluidiniumchlorid: 30 mg/kg - 2-Naphthylammoniumcaetat: 30 mg/kg - 4-Methoxy-m-phenylendiammoniumsulfat; 2,4-Diaminoanisolsulfat: 30 mg/kg - 2-Naphthylammoniumcaetat: 30 mg/kg				
	- Chinolin: 50 mg/kg Abweichend von dieser Bestimmung liegt für das Inverkehrbringen von Formaldehyd in Jacken, Mänteln oder Polsterungen die entsprechende Konzentration im Zeitraum vom 1. November 2020 bis 1. November 2023 bei 300 mg/kg. Danach gilt die oben angegebene Konzentration.				
	Die Anforderungen gelten nicht für:				
	a) Kleidung, damit in Bezug stehendes Zubehör, Schuhwaren oder Teile von Kleidung, damit in Bezug stehendem Zubehör oder Schuhwaren, die ausschließlich aus Naturleder, Pelzen oder Häuten bestehen, b) nicht textile Verschlüsse und nicht textile Zierelemente, c) gebrauchte Kleidung, damit in Bezug stehendes Zubehör, andere Textilien oder Schuhwaren, d) Teppichböden und textile Fußbodenbeläge zur Verwendung in Innenräumen; Teppiche und Läufer, e) Einwegtextilien, f) persönliche Schutzausrüstungen g) Medizinprodukte				

13.01.22 Seite 20 von 53

MTH Retail Group	Produktanforderungen	MTH Retail Group (Germany) GmbH
Einkaufsbereich: Heimtextilien		21-11
		Verfasser: Träger
		Produkt:Heimtextilien/ Textiles for
		home
Textile Fasermaterialien / Leder	und Kunstleder	Artikel Nr.:
Darunter fallen textile Fasermateria Produkte/Artikel mit textilen Bestan Sitzbezüge.		•

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50051	Dibutylzinnverbindungen (DBT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnisse und Gemischen wie:	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
	- Imprägniersprays,		
	- Matratzen,		
	- PVC-Artikel,		
	- Polyurethanschaum,		
	- Textilien, - ggf. weitere Erzeugnisse und Gemische betroffen,		
	- ggi. weitere Erzeugnisse und Gemische betronen,		
	sind verboten, wenn diese für den Endverbraucher vorgesehen		
	sind.		
	Der o.g. Termin für das Verbot gilt nicht für folgende		
	Erzeugnisse und Gemische:		
	- Ein-Komponenten- und Zwei-Komponenten-		
	Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2-Dichtungsmittel) und Klebstoffe;		
	- Farben und Beschichtungen, die DBT-Verbindungen als		
	Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Erzeugnissen		
	aufgetragen sind;		
	- weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile, mit Hart-PVC		
	koextrudiert oder nicht;		
	- Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT-		
	Verbindungen als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die		
	Verwendung im Freien vorgesehen sind; - im Freien befindliche Regenwasserleitungen, Regenrinnen		
	und Anschlussteile sowie Dach-und		
	Fassadenverkleidungsmaterial.		

13.01.22 Seite 21 von 53

Sitzbezüge

Sitzbezüge.				
Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle	
50737	Bedarfsgegenstände aus Kunststoff oder Gummi (Sportgeräte, Haushaltsgeräte, Werkzeug, Bekleidung, Schuhe, Armbänder etc.), die unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommen, dürfen nicht mehr als 1,0 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten: a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BjFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBAhA) Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK. (Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a]pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.)	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50	
50738		VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50	
	a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBAhA)			
	(Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a] pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.) Mitgeltende Unterlagen: CR (EC) 2015-326_test method_15-04 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04			

Seite 22 von 53 13.01.22

MTH Retail Group	Produktanforderungen	MTH Retail Group (Germany) GmbH
Einkaufsbereich: Heimtextilien		21-11
		Verfasser: Träger
		Produkt:Heimtextilien/ Textiles for
		home
Textile Fasermaterialien / Leder	und Kunstleder	Artikel Nr.:
Darunter fallen textile Fasermateria Produkte/Artikel mit textilen Bestan Sitzbezüge.		•

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50050	Trisubstituierte zinnorganische Verbindungen (z.B.: TBT, TPT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnissen (keine Gemische) wie: - Teppiche, - Bekleidung, - Holzschutzmittel, - Lederwaren, - PVC-Produkte, - Farben und Lacke,	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
	sindverboten.		
50245	In Bedarfsgegenständen aus Leder, die nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung kommen, insbesondere: - Uhrenarmbänder, - Taschen, - Rucksäcke, - Stuhlüberzüge, - Brustbeutel, - Schuhe, - Handschuhe, - Spielwaren aus Leder, darf Chrom VI nach der Methode B 82.02-11, Stand 2008-10 (analog DIN EN ISO 17075) der amtlichen Sammlung nach LFGB § 64 nicht nachgewiesen werden. Diese Anforderung gilt ab 1. Mai 2015 in allen EU-Ländern (EU VO Nr. 301/2014, Änderung Anhang XVII der REACh-VO).	BedGgstV	Anl. 4 Nr. 2 und Anl. 10, Nr. 8

13.01.22 Seite 23 von 53

Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50438	Textilerzeugnisse sind: a) Erzeugnisse mit einem Gewichtsanteil an Textilfasern von mindestens 80 %; b) Bezugsmaterial für Möbel, Regen- und Sonnenschirme mit einem Gewichtsanteil an Textilkomponenten von mindestens 80 %; c) die Textilkomponenten i) der oberen Schicht mehrschichtiger Fußbodenbeläge, ii) von Matratzenbezügen, iii) von Bezügen von Campingartikeln, sofern diese Textilkomponenten einen Gewichtsanteil von mindestens 80 %dieser oberen Schichten oder Bezüge ausmachen; d) Textilien, die in andere Waren eingearbeitet sind und zu deren Bestandteil werden, sofern ihre Zusammensetzung angegeben ist. Es sind die Anforderungen der Textilkennzeichnungsverordnung VO (EU) Nr. 1007/2011 einzuhalten. Mitgeltende Unterlagen: FAQ Regulation EU No. 1007-2011_14-11 FAQ zur Textilkennzeichnungsverordnung EU Nr. 1007-2011_14-11	VO (EU) Nr. 1007/2011	Artikel 2 i.V.m.TextilKenn zG
5289	Textilien mit einem Gehalt von über 0,1 Gew% Nonylphenol und Nonylphenolethoxylate sind verboten. Nonylphenolethoxylate (NPE) dürfen in Textilerzeugnissen, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie während ihres normalen Lebenszyklus in Wasser gewaschen werden, in Konzentrationen von ≥ 0,01 Gew% dieses Textilerzeugnisses oder von Teilen davon nicht in Verkehr gebracht werden.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
5162	Bei der Kennzeichnung von Lederartikeln sind folgende Kennzeichnungsregeln zu beachten: 1. Mit der Kennzeichnung Leder oder echtes Leder dürfen nur solche Produkte ausgezeichnet werden, die aus tierischer Haut bzw. Fell hergestellt werden; 2. Bei Produkten aus Kunstleder sind die Kunststoffsorten zu nennen; 3. Bei Lederwaren mit Beschichtung über 0,15 mm muss die Kennzeichnung lauten: Leder mit Beschichtung; 4. Bei Leder im Verbund mit anderen Materialien darf die Kennzeichnung Leder nur dann benutzt werden, wenn 80 % Leder eingesetzt wurde. Ansonsten sind alle Materialien zu nennen.	RAL 060 A2	
705	In textilen Fasern und in Leder darf nicht mehr als 5 mg/kg PCP oder PCP-Salze oder -verbindungen enthalten sein. Zur Einhaltung dieses Grenzwertes ist der bewusste Einsatz von Pentachlorphenol (PCP), oder PCP-Salze oder -verbindungen zu unterlassen	ChemVerbotsV	§ 3 Anlage 1

13.01.22 Seite 24 von 53

MTH Retail Group	Produktanforderungen	MTH Retail Group (Germany) GmbH
Einkaufsbereich: Heimtextilien		21-11
		Verfasser: Träger
		Produkt:Heimtextilien/ Textiles for
		home
Textile Fasermaterialien / Leder	und Kunstleder	Artikel Nr.:
Darunter fallen textile Fasermateria Produkte/Artikel mit textilen Bestar Sitzbezüge.		•

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3031	Kunstleder aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC), das dazu bestimmt ist, nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung zu kommen, darf nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid pro kg enthalten.	BedGgstV	§ 6 Abs. 3 iVm Anl.5 Nr. 1

13.01.22 Seite 25 von 53

Produkte Sitzbezü	e/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wi ige.	e z.B. Puppen, Pe	erücken,
Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
740	To jet sightermustalles, does die Overmuserte für Dieving und Furens	Charel/arkatal/	C O Amlaga 1

nf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
13	Es ist sicherzustellen, dass die Grenzwerte für Dioxine und Furane	ChemVerbotsV	§ 3 Anlage 1
	bei Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen nicht überschritten		3 - 1 - 1 - 1 - 1
	werden.		
	Für folgende Gruppen von Dioxinen und Furane sind Grenzwerte		
	einzuhalten:		
	Gruppe 1		
	a) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin		
	b) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzo-p-dioxin		
	c) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzofuran		
	d) 2,3,4,7,8-Pentachlordibenzofuran		
	Gruppe 2		
	a) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzo-p-dioxin		
	b) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzo-p-dioxin		
	c) 1,2,3,6,7,8-Hexachloridibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzofuran		
	e) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzofuran		
	f) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzofuran		
	g) 1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzofuran		
	h) 2,3,4,6,7,8-Hexachlordibenzofuran		
	Gruppe 3		
	a) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzo-p-dioxin		
	b) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzo-p-dioxin		
	c) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzofuran		
	d) 1,2,3,4,7,8,9-Heptachlordibenzofuran		
	e) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzofuran		
	Gruppe 4		
	a) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzo-p-dioxin		
	b) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzo-p-dioxin		
	c) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzofuran		
	d) 2,3,4,7,8-Pentabromdibenzofuram		
	Gruppe 5		
	a) 1,2,3,4,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin		
	b) 1,2,3,7,8,9-Hexabromdibenzo-p-dioxin		
	c) 1,2,3,6,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin		
	d) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzofuran		
	Folgende Grenzwerte sind einzuhalten:		
	1. 1 μg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1		
	genannter chemischer Verbindungen		
	2. 5 μg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1 und 2		
	genannter chemischer Verbindungen		
	3. 100 μg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1, 2		
	und 3 genannter chemischer Verbindungen		
	4. 1 μg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4		
	genannter chemischer Verbindungen		
	5. 5 μg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4		
	und 5 genannter chemischer Verbindungen		
	Die Grenzwerte der Punkte 2, 3 und 5 gelten nur dann als		
	eingehalten, wenn für die dort aufgeführten Gruppen die		
	entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden.		
	Eintragspfade für Dioxine und Furane können sein:		
	- Farbstoffe Direct Blue 106 + 108, Violet 23		
	- anthrachinoide Küpenfarbstoffe und anthrachinoide Pigmente		
	- Farbstoffe, die auf Basis von Chloranil hergestellt wurden		
	- mit Pentachlorphenol (PCP) behandelte textile Fasermaterialien		

13.01.22 Seite 26 von 53 Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3034	Bei der Färbung von Chemiefasern mit Dispersionsfarbstoffen darf Trichlorbenzol als Carrier nicht verwendet werden.	LFGB	§ 30
	(weiterführende Hinweise in den Veröffentlichungen des BfR)		
721	Produkte aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC), die dazu bestimmt sind,	BedGgstV	§ 6 Abs. 3 iVm Anl.5 Nr. 1
	- beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen - mit kosmetischen Mitteln oder Tabakerzeugnissen in Berührung zu kommen - nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung zu kommen - mit dem Mund in Berührung zu kommen sowie alle - Spielwaren und Scherzartikel - Reinigungs- und Pflegemittel		
	- Produkte zur Körperpflege dürfen nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid pro kg enthalten.		
671	Kunststoff- Erzeugnisse aus synthetischen organischen Polymeren (z.B. aus PVC, PET,) dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie Cadmium (CAS-Nr. 7440-43-9;EG-Nr. 231-152-8 und seine Verbindungen) über 0,01 Gew% des Kunststoffs enthalten.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
	Das Verbot gilt nicht, wenn die Erzeugnisse aus Sicherheitsgründen mit cadmiumhaltigen Gemischen gefärbt werden müssen.		
5169	Spielwaren und Babyartikel, die in den Mund genommen werden können, dürfen im weichmacherhaltigen Material nicht mehr als 0,1 Gewichts-% der folgenden Phthalate enthalten:	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 52
	- Di-isononylphthalat (DINP) CAS-Nrn. 28553-12-0 und 68515-48-0 EINECS-Nrn. 249-079-5 und 271-090-9		
	- Di-isodecylphthalat (DIDP) CAS-Nrn. 26761-40-0 und 68515-49-1 EINECS-Nrn. 247-977-1 und 271-091-4		
	- Di-n-octylphthalat (DNOP) CAS-Nr. 117-84-0 EINECS-Nr. 204-214-7		
	Als Babyartikel gelten in diesem Zusammenhang alle Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind, den Schlaf, die Entspannung, die Hygiene, das Füttern und das Saugen von Kindern zu erleichtern.		

13.01.22 Seite 27 von 53

MTH Retail Group	Produktanforderungen	MTH Retail Group (Germany) GmbH
Einkaufsbereich: Heimtextilien		21-11
		Verfasser: Träger
		Produkt:Heimtextilien/ Textiles for
		home
Verpackungen (auch Holzverpac	kungen)	Artikel Nr.:
Aus beliebigen Materialien hergeste	ellte Produkte zur Aufnahme, zu	ım Schutz, zur Handhabung, zur

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50939	Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 50 Mikrometern sind ab 2022 in Deutschland ohne weitere Abverkaufsmöglichkeiten verboten. Nicht von dem Verbot betroffen sind sehr leichte Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 15 Mikrometern.	VerpackG	§ 5
50925	Verpackungsmaterial aus Holz darf nur in die EU eingeführt werden, wenn es einer Behandlung gemäß des Internationalen Standards für phytosanitäre Maßnahmen Nr. 15 (Regelungen für Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel ISPM15) unterzogen wurde und mit einer entsprechenden Markierung versehen wurde. Die Ausnahmen nach ISOM15 sind zu beachten.	VO (EU) 2016/2031	Art. 43 Abs. 1
50956	Ab dem 01.01.2022 müssen Vertreiber und Hersteller von systemunverträglichen Verkaufs- und Umverpackungen sowie Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter Ihrer Nachweisführungspflicht nachkommen, dass sie die Rücknahme- und Verwertungsanforderungen erfüllt haben. Außerdem müssen für Transportverpackungen, nicht systembeteiligungspflichtige Verkaufs- und Umverpackungen, systemunverträgliche Verkaufs- und Umverpackungen sowie Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter Selbstkontrollemechanismen eingeführt werden, um die Rücknahme- und Verwertungsanforderungen vorhalten zu können.	VerpackG	§ 15
50950	Getränkeflaschen mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, die hauptsächlich aus PET bestehen, sollen ab 2025 im Durchschnitt zu mindestens 25 % aus Rezyklaten hergestellt werden. Ab 2030 gilt ein Mindestwert im Durchschnitt von 30 % Rezyklaten für sämtliche Einwegkunststoffgetränkeflaschen. Nicht betroffen sind: a) Getränkeflaschen aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff; b) Getränkeflaschen, die für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 bestimmt sind und dafür verwendet werden.	VerpackG	§ 30 a VerpackG

13.01.22 Seite 28 von 53

MTH Retail Group	Produktanforderungen	MTH Retail Group (Germany) GmbH
Einkaufsbereich: Heimtextilien		21-11
		Verfasser: Träger
		Produkt:Heimtextilien/ Textiles for
		home
Verpackungen (auch Holzverpack	ungen)	Artikel Nr.:
Aus beliebigen Materialien hergestel	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50957	Ab dem 01.01.2022 müssen Einwegkunststoffgetränkeflaschen zusätzlich bepfandet werden, wenn sie mit folgenden Inhalten gefüllt sind: a. Sekt, Sektmischgetränken mit Sektanteil von mind. 50 % und schäumenden Getränken aus alkoholfreiem oder alkoholreduziertem Wein b. Wein und Weinmischgetränken mit einem Weinanteil von	VerpackG	§ 31, 38 Abs. 7
	mind. 50 % und alkoholfreien oder alkoholreduzierten Wein c. weinähnlichen Getränken und Mischgetränken, auch in weiterverarbeiteter Form, mit einem Anteil an weinähnlichen Erzeugnissen von mind. 50 % d. Alkoholerzeugnissen, die der Alkoholsteuer unterliegen (Getränke mit Alkopopsteuer mit Pfandpflicht!) e. sonstigen alkoholhaltigen Mischgetränken mit einem Alkoholgehalt von mind. 15 % f. Fruchtsäften und Gemüsesäften		
	g. Fruchtnektaren ohne Kohlensäure und Gemüsenektaren ohne Kohlensäure Zudem gilt die Regelung für alle Getränkedosen. Ein Abverkauf ist ohne Pfand bis zum 01.07.2022 erlaubt. Danach dürfen keine pfandpflichtigen Getränkebehälter mehr		
	ohne Pfand an den Endverbraucher abgegeben werden. Ab 01.01.2024 wird die Pfandpflicht nochmals erweitert auf Einwegkunststoffgetränkeflaschen mit a. Milch und Milchmischgetränke mit einem Milchanteil von mindestens 50 % b. sonstige trinkbare Milcherzeugnisse		
50951	Ab dem 1. Januar 2023 muss zusätzlich für den Endkunden eine Mehrwegalternative für Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebechern zur Verfügung gestellt werden, wenn, die Einweglösung jeweils erst beim Letztvertreiber mit Waren befüllt wird. Der Endverbraucher muss über die Möglichkeit informiert werden.	VerpackG	§ 33 VerpackG

13.01.22 Seite 29 von 53

MTH Retail Group	Produktanforderungen	MTH Retail Group (Germany) GmbH
Einkaufsbereich: Heimtextilien		21-11
		Verfasser: Träger
		Produkt:Heimtextilien/ Textiles for
		home
Verpackungen (auch Holzverpacku	ngen)	Artikel Nr.:
Aus beliebigen Materialien hergestellt	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50049	Dioctylzinnverbindungen (DOT) sind in Erzeugnissen verboten, wenn die Stoffkonzentration von DOT 0,1 Gewichtprozent übersteigt.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
	Davon sind folgende Erzeugnisse betroffen:		
	- Textilien mit Hautkontakt, - Handschuhe,		
	- Schuhe oder Teile davon, die mit der Haut in Kontakt kommen,		
	- Wand- und Bodenverkleidungen, - Babyartikel,		
	- Damenhygieneartikel, - Windeln,		
	- Verpackungen,		
	- Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform- Sets (RTV-2-Abform-Sets).		
50952	Ab dem 03.07.2024 müssen Getränkebehälter mit einem	EWKKennzV	§ 3 EWKKennzV
	Fassungsvermögen von bis zu drei Litern, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, so gestaltet sein, dass die		
	Verschlüsse und Deckel während der Verwendungsdauer fest		
	mit dem Behälter verbunden sind.		
	Nicht davon umfasst werden		
	 a) Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff; 		
	b) Getränkebehälter aus Metall, bei denen nur die Dichtungen am Deckel oder Verschluss aus Kunststoff bestehen;		
	c) Getränkebehälter, die für flüssige Lebensmittel für besondere		
	medizinische Zwecke gemäß Artikel 2 Buchstabe g der		
	Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bestimmt sind und dafür verwendet werden.		
50959	Für 2025 müssen mindestens 25% Rezyklate in Einwegkunststoffgetränkeflaschen aus überwiegend PET	VerpackG	§ 30a
	verwendet werden. Der Rezyklateinsatz muss ab 2030 bei 30% für jegliche Einwegkunststoffgetränkeflaschen liegen.		
50958	Letztvertreiber, bei denen die	VerpackG	§§ 33, 34
	Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und		
	Einwegkunststoffgetränkebecher vor Ort mit Ware befüllt		
	werden, müssen ab dem 01.01.2023 hierfür zusätzlich zu der Einwegverpackung eine Mehrwegalternative zur Verfügung		
	stellen. Erleichterungen gelten für kleine Unternehmen mit nicht		
	mehr als fünf Beschäftigten sowie für Verkaufsautomaten. Hier		
	können von dem Endverbraucher selbstmitgebrachte Behälter		
	benutzt werden, wenn hierzu Informationstafeln den		
	Endverbraucher am Abgabeort darauf hinweisen.		

13.01.22 Seite 30 von 53

MTH Retail Group P MR0 MR	roduktanforderungen	MTH Retail Group (Germany) GmbH
Einkaufsbereich: Heimtextilien		21-11
		Verfasser: Träger
		Produkt:Heimtextilien/ Textiles for
		home
Verpackungen (auch Holzverpacku	ngen)	Artikel Nr.:
Aus beliebigen Materialien hergestellte		

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50491	Wer Holzverpackungen nach dem internationalen Standard für hölzernes Verpackungsmaterial herstellt, behandelt und mit dem Hinweis auf die Behandlung in Verkehr bringt, muss bei der zuständigen Behörde registriert sein und die Holzverpackungen kennzeichnen.	PflBeschauV 1989	§13p und 13q
	Es sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen und drei Jahre aufzubewahren.		
160069	Gegenstände oder Mittel dürfen als Bedarfsgegenstände nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung, z.B. durch giftige Stoffe oder Verunreinigungen, zu schädigen.	LFGB	§30
5321	Hersteller sind verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bei der Zentralen Stelle registrieren zu lassen. Änderungen von Registrierungsdaten sowie die dauerhafte Aufgabe der Herstellertätigkeit sind der Zentralen Stelle unverzüglich mitzuteilen. Als Hersteller gilt auch derjenige, der Verpackungen gewerbsmäßig in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt. Die erstmalige Registrierung sowie Änderungsmitteilungen haben über das auf der Internetseite der Zentralen Stelle zur Verfügung gestellte elektronische Datenverarbeitungssystem zu erfolgen: https://www.verpackungsregister.org	VerpackG	§ 9
5320	Alle Verpackungen, die in privaten Haushaltungen oder vergleichbaren Anfallstellen anfallen, müssen bei einem Dualen System lizenziert sein.	VerpackG	§ 7
3051	Kunststofftüten mit einem Öffnungsumfang > 38 cm sind mit nachfolgendem zweisprachigen Aufdruck zu versehen: "Plastiktüte ist kein Spielzeug. Von Kindern fernhalten. Erstickungsgefahr!" "Plastic bag is not a toy.	QS	Unternehmensint ern
	Keep out of reach of children. Danger of suffocation !"		
2655	Verpackungen dürfen den definierte Konzentrationswert von - Blei - Cadmium - Quecksilber - Chrom VI kumulativ nicht um 100 mg/kg überschreiten. Dies gilt für Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen.	VerpackG	§ 5

13.01.22 Seite 31 von 53

MTH Retail Group	Produktanforderungen	MTH Retail Group (Germany) GmbH
Einkaufsbereich: Heimtextilien		21-11
		Verfasser: Träger
		Produkt:Heimtextilien/ Textiles for
		home
Biozide und mit Bioziden behand	lelte Produkte	Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50928	Die Quecksilberverbote und Quecksilbergrenzwerte der VO (EU) 2017/852 sind zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2017/852_20-11 VO (EU) 2017/852_20-11	VO (EU) 2017/852	
50802	Für Biozide und Waren, die mit Bioziden behandelt wurden, müssen die Anforderungen der Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 eingehalten werden. Ausnahmen des Geltungsbereichs der Verordnung sind zu beachten. (z.B. Pflanzenschutzmittel, Kosmetik, Arzneimittel, Spielzeug,) Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) No 528/2012 21-11 VO (EU) Nr. 528/2012 21-11	VO (EU) Nr. 528/2012	Art. 2
50549	Für Nonfoodprodukte und Textilien, die mit Bioziden behandelt worden sind, sind Sicherheitsdatenblätter oder eine Liste der verwendeten Biozide zu überlassen Liegt eine Zulassungs-Nummer vor (innerhalb EU), ist diese ebenfalls mitzuteilen.	VO (EU) Nr. 528/2012	Art. 58, Abs. 1
50774	Bei Biozidprodukten aus der EU gilt die jeweilige Zulassung des Herkunftslandes. Bei Produkten aus Drittstaaten muss der Importeur die Zulassung beantragen.	VO (EU) Nr. 528/2012	Art. 17
50776	Hersteller, Importeure und Inverkehrbringer von Biozidprodukten, die Altwirkstoffe enthalten, müssen diese Produkte nicht zulassen. Stattdessen müssen die Produkte bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin gemeldet werden. Das gilt solange über Altwirkstoffe (Anhang II der VO (EU) Nr. 1062/2014) noch keine Entscheidung über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung getroffen wurde. Die Meldung kann online über folgende Seite erfolgen: https://www.baua.de/DE/Biozid-Meldeverordnung/startseite.html Mitgeltende Unterlagen: Liste Altwirkstoffe 21-11	ChemBiozidDV	§ 4
50806	Biozidprodukte dürfen nur Biozid-Wirkstoffe enthalten, die in einer Positivliste (Unionsliste der genehmigten Biozid-Wirkstoffe) aufgeführt sind. Hierbei sind die entsprechenden Produktarten der Verwendung sowie Fristen zu berücksichtigen. Unter folgendem Link kann die Positivliste aufgerufen werden: https://www.reach-clp-biozidhelpdesk.de/de/Biozide/Wirkstoffe/Genehmigte-Wirkstoffe/Genehmigte-Wirkstoffe/Genehmigte-Wirkstoffe.html	VO (EU) Nr. 528/2012	Art. 95, Abs. 2

13.01.22 Seite 32 von 53

MTH F	Retail Group Produktanforderungen	MTH Retail Gro	oup (Germany) GmbH
Einkaufs	bereich: Heimtextilien	21-11	
		Verfasser: Träger	
		Produkt:Heimtextil	ien/ Textiles for
		home	
Bodenb	eläge	Artikel Nr.:	
Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
80041	Für die Maßtoleranzen von textilen Teppichen, Läufern, Teppichfließen und Teppich-Auslegeware ist die Norm: DIN CEN/TS 14159 zu berücksichtigen.	DIN CEN/TS 14159	
80042	Für elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge ist die Norm: DIN EN 14041 zu berücksichtigen.	DIN EN 14041	
80040	Für textile Bodenbeläge ist die Norm: DIN EN ISO 10874 zu berücksichtigen.	DIN EN ISO 10874	

13.01.22 Seite 33 von 53

	etail Group Produktanforderungen	MTH Retail Gr	oup (Germany) GmbH
Einkaufsk	pereich: Heimtextilien	21-11	
		Verfasser: Träger	
		Produkt:Heimtext	ilien/ Textiles for
		home	
Produkte	e, hautnah	Artikel Nr.:	
	, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kom		
Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
723	Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gilt dann als erfüllt, wenn die relevanten Untersuchungsverfahren entsprechend der Anlage 10 der Bedarfsgegenstände-Verordnung angewandt wurden. Mitgeltende Unterlagen: Bedarfsgegenständeverordnung_17-05.pdf	BedGgstV	§ 11 + Anlage 10
50049	Dioctylzinnverbindungen (DOT) sind in Erzeugnissen verboten wenn die Stoffkonzentration von DOT 0,1 Gewichtprozent übersteigt. Davon sind folgende Erzeugnisse betroffen: - Textilien mit Hautkontakt, - Handschuhe, - Schuhe oder Teile davon, die mit der Haut in Kontakt kommen, - Wand- und Bodenverkleidungen, - Babyartikel, - Damenhygieneartikel, - Windeln, - Verpackungen, - Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets).	1907/2006	Anhang XVII
50050	Trisubstituierte zinnorganische Verbindungen (z.B.: TBT, TPT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnissen (keine Gemische) wie: - Teppiche, - Bekleidung, - Holzschutzmittel, - Lederwaren, - PVC-Produkte, - Farben und Lacke,	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

13.01.22 Seite 34 von 53

sindverboten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50051	Dibutylzinnverbindungen (DBT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnisse und Gemischen wie:	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
	- Imprägniersprays, - Matratzen,		
	- PVC-Artikel, - Polyurethanschaum,		
	- Textilien, - ggf. weitere Erzeugnisse und Gemische betroffen,		
	sind verboten, wenn diese für den Endverbraucher vorgesehen sind.		
	Der o.g. Termin für das Verbot gilt nicht für folgende Erzeugnisse und Gemische:		
	- Ein-Komponenten- und Zwei-Komponenten- Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2-Dichtungsmittel) und Klebstoffe; - Farben und Beschichtungen, die DBT-Verbindungen als Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Erzeugnissen aufgetragen sind;		
	 weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile, mit Hart-PVC koextrudiert oder nicht; Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT-Verbindungen als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die Verwendung im Freien vorgesehen sind; 		
	 im Freien befindliche Regenwasserleitungen, Regenrinnen und Anschlussteile sowie Dach-und Fassadenverkleidungsmaterial. 		
50245	In Bedarfsgegenständen aus Leder, die nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung kommen, insbesondere:	BedGgstV	Anl. 4 Nr. 2 und Anl. 10, Nr. 8
	Uhrenarmbänder,Taschen,Rucksäcke,Stuhlüberzüge,		
	- Stufficherzüge, - Brustbeutel, - Schuhe,		
	- Handschuhe,		
	- Spielwaren aus Leder,		
	darf Chrom VI nach der Methode B 82.02-11, Stand 2008-10 (analog DIN EN ISO 17075) der amtlichen Sammlung nach LFGB § 64 nicht nachgewiesen werden.		
	Diese Anforderung gilt ab 1. Mai 2015 in allen EU-Ländern (EU VO Nr. 301/2014, Änderung Anhang XVII der REACh-VO).		

13.01.22 Seite 35 von 53

Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50687	Für die folgenden Textilien gelten die untenstehenden Grenzwerte:	VO (EG) Nr.	Anhang XVII
	a) Kleidung oder damit in Bezug stehendem Zubehör,	1907/2006	
	 b) anderen Textilien, die bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung in einem ähnlichen Maße wie Kleidung mit der menschlichen Haut in Berührung kommen, 		
	c) Schuhwaren,		
	wenn die Kleidung, das damit in Bezug stehende Zubehör, die anderen Textilien oder die Schuhwaren für die Nutzung durch Verbraucher vorgesehen sind nachfolgende Grenzwerte:		
	- Cadmium und Cadmiumverbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Chrom-VI-Verbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Arsenverbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion		
	- Blei und Bleiverbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion		
	- Benzol: 5 mg/kg - Benz[a]anthracen: 1 mg/kg		
	- Benz[e]acephenanthrylen: 1 mg/kg		
	- Benzo[a]pyren; Benzo[def]chrysen: 1 mg/kg		
	- Benzo[e]pyren: 1 mg/kg - Benzo[j]fluoranthen: 1 mg/kg		
	- Benzo[k]fluoranthen: 1 mg/kg		
	- Chrysen: 1 mg/kg		
	- Dibenz[a,h]anthracen: 1 mg/kg - α, α,α,4-Tetrachlortoluol; p-Chlorbenzotrichlorid: 1 mg/kg		
	- α, α,α-Trichlortoluol; Benzotrichlorid: 1 mg/kg		
	- α-Chlortoluol; Benzylchlorid: 1 mg/kg		
	 Formaldehyd: 75 mg/kg 1,2-Benzoldicarbonsäure; Di-C 6-8-verzweigte Alkylester, C7-reich: 1000 mg/kg 		
	- Bis(2-methoxyethyl)phthalat: 1000 mg/kg		
	- Diisopentylphthalat: 1000 mg/kg - Di-n-pentylphthalat (DPP): 1000 mg/kg		
	- Di-n-hexylphthalat (DnHP): 1000 mg/kg		
	- N-Methyl-2-pyrrolidon; 1-Methyl-2-pyrrolidon (NMP): 3000 mg/kg		
	- N,N-Dimethylacetamid (DMAC): 3000 mg/kg - N,N-Dimethylformamid; Dimethylformamid (DMF): 3000 mg/kg		
	- 1,4,5,8-Tetraamino-anthrachinon; C.I. Disperse Blue 1: 50 mg/kg		
	- Benzolamin, 4,4'-(4-Iminocyclohexa-2,5- dienylidenmethylen)dianilinhydrochlorid;		
	C.I. Basic Red 9: 50 mg/kg - 4-[4,4'-Bis(dimethylamino)benzhydryliden]cyclohexa-2,5-dien-1-		
	yliden]dimethylammoniumchlorid; C.I. Basic Violet 3 mit ≥ 0,1 % Michlers Keton		
	(EG-Nr. 202- 027-5): 50 mg/kg		
	- 4-Chlor-o-toluidiniumchlorid: 30 mg/kg- 2-Naphthylammoniumacetat: 30 mg/kg		
	- 4-Methoxy-m-phenylendiammoniumsulfat; 2,4-Diaminoanisolsulfat: 30 mg/kg		
	- 2,4,5-Trimethylanilin-Hydrochlorid: 30 mg/kg - Chinolin: 50 mg/kg		
	Abweichend von dieser Bestimmung liegt für das Inverkehrbringen von		
	Formaldehyd in Jacken, Mänteln oder Polsterungen die entsprechende		
	Konzentration im Zeitraum vom 1. November 2020 bis 1. November 2023 bei 300 mg/kg. Danach gilt die oben angegebene Konzentration.		
	Die Anforderungen gelten nicht für:		
	a) Kleidung, damit in Bezug stehendes Zubehör, Schuhwaren oder Teile von		
	Kleidung, damit in Bezug stehendem Zubehör oder Schuhwaren, die		
	ausschließlich aus Naturleder, Pelzen oder Häuten bestehen,		
	 b) nicht textile Verschlüsse und nicht textile Zierelemente, c) gebrauchte Kleidung, damit in Bezug stehendes Zubehör, andere Textilien oder 		
	Schuhwaren,		
	d) Teppichböden und textile Fußbodenbeläge zur Verwendung in Innenräumen;		
	Teppiche und Läufer, e) Einwegtextilien.		
	f) persönliche Schutzausrüstungen		
	g) Medizinprodukte		

13.01.22 Seite 36 von 53

Anf. Nr.	e, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung komm Anforderung	Quelle	Stelle
50737	Bedarfsgegenstände aus Kunststoff oder Gummi (Sportgeräte, Haushaltsgeräte, Werkzeug, Bekleidung, Schuhe, Armbänder etc.), die unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommen, dürfen nicht mehr als 1,0 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten:	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50
	a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBAhA)		
	Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK.		
	(Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a]pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.) Mitgeltende Unterlagen: RE (EC) No 1907/2006_20-05 VO (EG) Nr. 1907/2006_20-05		
50738	Spielzeug (auch Aktivitätsspielzeug) und Artikel für Säuglinge und Kleinkinder aus Kunststoff oder Gummi, das unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommt, darf nicht mehr als 0,5 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten:	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50
	a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBAhA)		
	(Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a] pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.) Mitgeltende Unterlagen: CR (EC) 2015-326_test method_15-04 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04		

13.01.22 Seite 37 von 53

Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
689	In Textilien und Heimtextilien, die dazu bestimmt sind, nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung zu kommen, und in textilen Spieltieren und Puppen dürfen folgende Flammschutzmittel nicht enthalten sein: 1. Tri-(2,3-dibrompropyl)-phosphat (TRIS) 2. Tris-(aziridinyl)-phosphinoxid (TEPA) 3. Polybromierte Biphenyle (PBB)	BedGgstV	§ 3 iVm Anl. 1 Nr. 4
721	Produkte aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC), die dazu bestimmt sind, - beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen - mit kosmetischen Mitteln oder Tabakerzeugnissen in Berührung zu kommen - nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung zu kommen - mit dem Mund in Berührung zu kommen sowie alle - Spielwaren und Scherzartikel - Reinigungs- und Pflegemittel - Produkte zur Körperpflege dürfen nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid pro kg enthalten.	BedGgstV	§ 6 Abs. 3 iVm Anl.5 Nr. 1
826	Textilien, die mehr als 1500 ppm Formaldehyd enthalten und beim bestimmungsgemäßen Gebrauch mit der Haut in Berührung kommen und mit einer Ausrüstung versehen sind, müssen folgendermaßen gekennzeichnet sein: "Enthält Formaldehyd. Es wird empfohlen, das Kleidungsstück zur besseren Hautverträglichkeit vor dem ersten Tragen zu waschen." Diese Kennzeichnung gilt auch für Heimtextilien.	BedGgstV	§ 10 Abs. 3 + Anlage 9
2662	Die Verwendung von Metallteilen ohne Beschichtung (z. B. Knöpfe, Reißverschlüsse, Schmuck, Uhren, Nietköpfe, Spangen) die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen und mehr als 0,5 μg/cm²/Woche Nickel freisetzen ist verboten. Für nickelhaltige Metallteile mit einer nickelfreien Beschichtung ist der Grenzwert von 0,5 μg/cm²/Woche Nickel über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren bei normaler Verwendung einzuhalten. Bei der Bewertung der Nickellässigkeit ist die Norm DIN EN 1811:2015-10 anzuwenden.	BedGgstV	§ 6 Nr. 4 i.V.m. Anlage 5a u Norm DIN EN 1811:2015
2916	Die allergisierenden Dispersionsfarbstoffe Dispersionsblau 1, 35 106 und 124 Dispersionsgelb 3 Dispersionsorange 3, 37/76 sowie Dispersionsrot 1 dürfen in hautnahen Produkten nicht enthalten sein. (weiterführende Hinweise in den Veröffentlichungen des BfR)	LFGB	§30

13.01.22 Seite 38 von 53

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
716	In den nachstehend genannten Waren dürfen keine Azofarbstoffe/-Pigmente enthalten sein, die die verbotenen Amine abspalten können. Textil- und Ledererzeugnisse, die längere Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle direkt in Berührung kommen können, insbesondere:	BedGgstV	§ 3 iVm Anl. 1 Nr. 7
	Kleidung, Bettwäsche, Handtücher, Haarteile, Perücken, Hüte, Windeln und sonstige Toilettenartikel, Schlafsäcke		
	2. Schuhe, Handschuhe, Uhrarmbänder, Handtaschen, Geldbeutel und Brieftaschen, Aktentaschen, Stuhlüberzüge, Brustbeutel,		
	Textil- und Lederspielwaren und Spielwaren mit Textil- oder Lederbekleidung,		
	4. Für den Endverbraucher bestimmte Garne und Gewebe		
	Verbotene Amine: 4-Aminodiphenyl CAS-Nr. 92-67-1 Benzidin CAS-Nr. 92-87-5 4-Chlor-o-toluidin CAS-Nr. 95-69-2 2-Naphthylamin CAS-Nr. 91-59-8 o-Aminoazutoluol CAS-Nr. 97-56-3		
	2-Amino-4-nitrotoluol CAS-Nr. 99-55-8 p-Chloranilin CAS-Nr. 106-47-8 2,4 Diaminoanisol CAS-Nr. 615-05-4 4,4'-Diaminophenylmethan CAS-Nr. 101-77-9 3,3'-Dichlorbenzidin CAS-Nr. 91-94-1		
	3,3'-Dimenthoxybenzidin CAS-Nr. 119-90-4 3,3'-Dimethylbenzidin CAS-Nr. 119-93-7 3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan CAS-Nr. 838-88-0 p-Kresidin CAS-Nr. 120-71-8 4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin) CAS-Nr. 101-14-4		
	4,4'-Oxydianilin CAS-Nr. 101-80-4 4,4'-Thiodianilin CAS-Nr. 139-65-1 o-Toluidin CAS-Nr. 95-53-4 2,4 Toluylendiamin CAS-Nr. 95-80-7		
	2,4,5-Trimethylanilin CAS-Nr. 137-17-7 o-Anisidin 2-Methoxyanilin CAS-Nr. 90-04-0 4-Amino-azobenzol CAS-Nr. 60-09-03		
	Die Verwendung der verbotenen Azofarbstoffe gilt als nachgewiesen bei Freisetzungsraten je Aminkomponente von mehr als 30 mg in einem Kilogramm (0,003 Gew%)		

13.01.22 Seite 39 von 53

Stellungnahme

Anhang XVII Nr.

Nr. 2019/48

ALS

VO (EG) Nr.

1907/2006

Fertigerzeugnis oder gefärbten Teilen davon.

Hautkontakts.

sind Gegenstände des unmittelbaren und längeren

kommen darf 0,5/µg/cm²/Woche nicht übersteigen.

Schreibwaren, wie Kugelschreiber, deren Spitzen und Chips

Die Nickelfreisetzung von Gegenständen, die dazu bestimmt

sind unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung zu

80202

80199

MTH Retail Group	Produktanforderungen	MTH Retail Group (Germany) GmbH
Einkaufsbereich: Heimtextilien		21-11
		Verfasser: Träger
		Produkt:Heimtextilien/ Textiles for
		home
Textilien		Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5138	Alle Textilien müssen mit den Pflegekennzeichnungen der DIN EN ISO 3758 (2013) ausgestattet sein.	DIN EN ISO 3758	
50050	Trisubstituierte zinnorganische Verbindungen (z.B.: TBT, TPT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnissen (keine Gemische) wie: - Teppiche, - Bekleidung, - Holzschutzmittel, - Lederwaren, - PVC-Produkte, - Farben und Lacke, sindverboten.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
5289	Textilien mit einem Gehalt von über 0,1 Gew% Nonylphenol und Nonylphenolethoxylate sind verboten. Nonylphenolethoxylate (NPE) dürfen in Textilerzeugnissen, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie während ihres normalen Lebenszyklus in Wasser gewaschen werden, in Konzentrationen von ≥ 0,01 Gew% dieses Textilerzeugnisses oder von Teilen davon nicht in Verkehr gebracht werden.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

13.01.22 Seite 40 von 53

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50687	Für die folgenden Textilien gelten die untenstehenden Grenzwerte:	VO (EG) Nr.	Anhang XVII
	a) Kleidung oder damit in Bezug stehendem Zubehör,	1907/2006	
	b) anderen Textilien, die bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung in einem ähnlichen Maße wie Kleidung mit der menschlichen Haut in Berührung kommen,		
	c) Schuhwaren,		
	wenn die Kleidung, das damit in Bezug stehende Zubehör, die anderen Textilien oder die Schuhwaren für die Nutzung durch Verbraucher vorgesehen sind nachfolgende Grenzwerte:		
	- Cadmium und Cadmiumverbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Chrom-VI-Verbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Arsenverbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Blei und Bleiverbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Blei und Bleiverbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Benzol: 5 mg/kg - Benzo[a]anthracen: 1 mg/kg - Benzo[a]pyren; Benzo[def[chrysen: 1 mg/kg - Benzo[a]pyren; Benzo[def[chrysen: 1 mg/kg - Benzo[j]fluoranthen: 1 mg/kg - Benzo[j]fluoranthen: 1 mg/kg - Benzo[k]fluoranthen: 1 mg/kg - Chrysen: 1 mg/kg - Dibenz[a,h]anthracen: 1 mg/kg - α, α, α,-Trichlortoluol; p-Chlorbenzotrichlorid: 1 mg/kg - α, α, α,-Trichlortoluol; Benzotrichlorid: 1 mg/kg - α-Chlortoluol; Benzylchlorid: 1 mg/kg - Formaldehyd: 75 mg/kg - 1,2-Benzoldicarbonsäure; Di-C 6-8-verzweigte Alkylester, C7-reich: 1000 mg/kg - Bis(2-methoxyethyl)phthalat: 1000 mg/kg - Dii-n-pentylphthalat (DPP): 1000 mg/kg - Dii-n-pentylphthalat (DPP): 1000 mg/kg - N-Methyl-2-pyrrolidon; 1-Methyl-2-pyrrolidon (NMP): 3000 mg/kg - N,N-Dimethylacetamid (DMAC): 3000 mg/kg - N,N-Dimethylacetamid (DMAC): 3000 mg/kg - N,N-Dimethylacetamid (DMAC): 3000 mg/kg - 1,4,5,8-Tetraamino-anthrachinon; C.I. Disperse Blue 1: 50 mg/kg - 1,4,5,8-Tetraamino-anthrachinon; C.I. Disperse Blue 1: 50 mg/kg - 1,4-8is(dimethylamino)benzhydryliden]cyclohexa-2,5-dien-1-yliden]dimethylammoniumsuhlorid; C.I. Basic Violet 3 mit ≥ 0,1 % Michlers Keton (EG-Nr. 202- 027-5): 50 mg/kg - 4-Chlor-o-toluidiniumchlorid: 30 mg/kg - 2-Naphthylammoniumacetat: 30 mg/kg - 4-Methoxy-m-phenylendiammoniumsulfat; 2,4-Diaminoanisolsulfat: 30 mg/kg - 2,4,5-Trimethylanilin-Hydrochlorid: 30 mg/kg		
	- Chinolin: 50 mg/kg Abweichend von dieser Bestimmung liegt für das Inverkehrbringen von Formaldehyd in Jacken, Mänteln oder Polsterungen die entsprechende Konzentration im Zeitraum vom 1. November 2020 bis 1. November 2023 bei 300 mg/kg. Danach citt die oben angegebene Konzentration.		
	mg/kg. Danach gilt die oben angegebene Konzentration. Die Anforderungen gelten nicht für:		
	a) Kleidung, damit in Bezug stehendes Zubehör, Schuhwaren oder Teile von Kleidung, damit in Bezug stehendem Zubehör oder Schuhwaren, die ausschließlich aus Naturleder, Pelzen oder Häuten bestehen, b) nicht textile Verschlüsse und nicht textile Zierelemente, c) gebrauchte Kleidung, damit in Bezug stehendes Zubehör, andere Textilien oder Schuhwaren, d) Teppichböden und textile Fußbodenbeläge zur Verwendung in Innenräumen; Teppiche und Läufer, e) Einwegtextilien, f) persönliche Schutzausrüstungen		

13.01.22 Seite 41 von 53

MTH Retail Group	Produktanforderungen	MTH Retail Group (Germany) GmbH
Einkaufsbereich: Heimtextilien		21-11
		Verfasser: Träger
		Produkt:Heimtextilien/ Textiles for
		home
Textilien		Artikel Nr.:

Ant Ni	Anfordorung	Qualla	Ctollo
Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50051	Dibutylzinnverbindungen (DBT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnisse und Gemischen wie:	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
	- Imprägniersprays, - Matratzen,		
	- PVC-Artikel,		
	- Polyurethanschaum,		
	- Textilien,		
	- ggf. weitere Erzeugnisse und Gemische betroffen,		
	sind verboten, wenn diese für den Endverbraucher vorgesehen sind.		
	Der o.g. Termin für das Verbot gilt nicht für folgende Erzeugnisse und Gemische:		
	- Ein-Komponenten- und Zwei-Komponenten- Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2-Dichtungsmittel) und Klebstoffe; - Farben und Beschichtungen, die DBT-Verbindungen als		
	Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Erzeugnissen aufgetragen sind;		
	- weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile, mit Hart-PVC koextrudiert oder nicht;		
	- Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT- Verbindungen als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die		
	Verwendung im Freien vorgesehen sind;		
	- im Freien befindliche Regenwasserleitungen, Regenrinnen		
	und Anschlussteile sowie Dach-und		
	Fassadenverkleidungsmaterial.	1/2 (=2) 11	A 1 2000
50049	Dioctylzinnverbindungen (DOT) sind in Erzeugnissen verboten, wenn die Stoffkonzentration von DOT 0,1 Gewichtprozent übersteigt.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
	Davon sind folgende Erzeugnisse betroffen:		
	- Textilien mit Hautkontakt, - Handschuhe,		
	- Schuhe oder Teile davon, die mit der Haut in Kontakt		
	kommen,		
	- Wand- und Bodenverkleidungen,		
	- Babyartikel,		
	- Damenhygieneartikel, - Windeln,		
	- Verpackungen,		
	- Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-		
	Sets (RTV-2-Abform-Sets).		

13.01.22 Seite 42 von 53

MTH F	Retail Group Produktanforderungen	MTH Retail G	roup (Germany) GmbH
Einkaufs	inkaufsbereich: Heimtextilien 21-11		
		Verfasser: Träger	
		Produkt:Heimtex	tilien/ Textiles for
		home	
Textilie	1	Artikel Nr.:	
Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50438	Textilerzeugnisse sind:	VO (EU) Nr. 1007/2011	Artikel 2 i.V.m.TextilKenr
	a) Erzeugnisse mit einem Gewichtsanteil an Textilfasern von mindestens 80 %;	1007/2011	zG
	b) Bezugsmaterial für Möbel, Regen- und Sonnenschirme mit		
	einem Gewichtsanteil an Textilkomponenten von mindestens 80 %;		
	c) die Textilkomponenten		
	i) der oberen Schicht mehrschichtiger Fußbodenbeläge, ii) von Matratzenbezügen,		
	iii) von Bezügen von Campingartikeln,		
	sofern diese Textilkomponenten einen Gewichtsanteil von mindestens 80 %dieser oberen Schichten oder Bezüge		
	ausmachen;		
	d) Textilien, die in andere Waren eingearbeitet sind und zu deren Bestandteil werden, sofern ihre Zusammensetzung		
	angegeben ist.		
	Es sind die Anforderungen der		
	Textilkennzeichnungsverordnung VO (EU) Nr. 1007/2011		
	einzuhalten. Mitgeltende Unterlagen:		
	FAQ Regulation EU No. 1007-2011_14-11		
	FAQ zur Textilkennzeichnungsverordnung EU Nr. 1007- 2011_14-11		
	ZVII_1 1 -11		

13.01.22 Seite 43 von 53

MTHR	Produktanforderungen		MTH Retail Gro	oup (Germany) GmbH
Einkaufsbereich: Heimtextilien		21-11		
		Ve	erfasser: Träger	
		Pr	odukt:Heimtextili	ien/ Textiles for
		hc	ome	
Autositz	bezüge	Ar	tikel Nr.:	
Anf. Nr.	Anforderung		Quelle	Stelle
103017	Die Einhaltung der Schwerentflammbarkeit von Autositzbezügen muss entsprechend der Anforderung der Norm: DIN EN 1021-1 und DIN EN 1021-2 nachgewiesen werden.		DIN EN 1021-1 u 2	
5285	Autositzbezüge für Autositze mit integrierten Seitenairbags müssen die Anforderungen des mit dem Kraftfahrtbundesamt vereinbarten Prüfanforderungen zur Erlangung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) erfüllen: - Aufblasversuch nach Prüfgrundlage TA35 - Fahrzeugbezogene Prüfungen nach Prüfgrundlage TA 35 - Ggf. Entflammbarkeit nach Prüfgrundlage R118		STVZO	§ 22
	Die entsprechenden Unterlagen sind vom Hersteller/Importeur zur Verfügung zu stellen.			

13.01.22 Seite 44 von 53

MTH Libro	Retail Group Produktanforderungen	MTH Retail 0	Group (Germany) GmbH
Einkaufs	sbereich: Heimtextilien	21-11	
		Verfasser: Träge	er
		Produkt:Heimtex	ktilien/ Textiles for
		home	
Grillhan	ndschuhe, Ofenhandschuhe	Artikel Nr.:	
Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50842	Ofenhandschuhe, Topflappen und ähnliches gelten als persönliche Schutzausrüstung (PSA) der Kategorie I und faller somit unter die PSA-Verordnung (VO (EU) 2016/425).	VO (EU) 2016/425	Art. 8, 17, 19; Anhang IV
	Sie müssen gut sichtbar, lesbar und dauerhaft mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet werden. Falls die Art der PSA dies		

nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung und den der PSA beigefügten Unterlagen

Ofenhandschuhe und Topflappen benötigen eine Konformitätserklärung, die vom Hersteller in eigener Verantwortung ausgestellt wird. Aufbewahrungsfrist: 10 Jahre ab dem Inverkehrbringen der PSA.

Mitgeltende Unterlagen:

angebracht.

RE (EU) 2016/425_18-05 VO (EU) 2016/425_18-05

13.01.22 Seite 45 von 53

MTH F	Retail Group Produktanforderu	ngen MTH Retail Group	(Germany) GmbH
Einkaufs	sbereich: Heimtextilien	21-11	
		Verfasser: Träger	
		Produkt:Heimtextilien/	Textiles for
		home	
Heimtex	ctilien	Artikel Nr.:	
Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	itelle
5138	Alle Textilien müssen mit den Pflegekennzeichnunger EN ISO 3758 (2013) ausgestattet sein.		nene

13.01.22 Seite 46 von 53

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50687	Für die folgenden Textilien gelten die untenstehenden Grenzwerte:	VO (EG) Nr.	Anhang XVII
	a) Kleidung oder damit in Bezug stehendem Zubehör,	1907/2006	
	b) anderen Textilien, die bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung in einem ähnlichen Maße wie Kleidung mit der menschlichen Haut in Berührung kommen,		
	c) Schuhwaren,		
	wenn die Kleidung, das damit in Bezug stehende Zubehör, die anderen Textilien oder die Schuhwaren für die Nutzung durch Verbraucher vorgesehen sind nachfolgende Grenzwerte:		
	- Cadmium und Cadmiumverbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Chrom-VI-Verbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Arsenverbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Blei und Bleiverbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Blei und Bleiverbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Benzol: 5 mg/kg - Benzo[a]anthracen: 1 mg/kg - Benzo[a]pyren; Benzo[def]chrysen: 1 mg/kg - Benzo[e]pyren: 1 mg/kg - Benzo[j]fluoranthen: 1 mg/kg - Benzo[j]fluoranthen: 1 mg/kg - Benzo[j]fluoranthen: 1 mg/kg - Chrysen: 1 mg/kg - Dibenz[a,h]anthracen: 1 mg/kg - α, α, α,4-Tetrachlortoluol; p-Chlorbenzotrichlorid: 1 mg/kg - α, α, α,4-Tetrachlortoluol; p-Chlorbenzotrichlorid: 1 mg/kg - α-Chlortoluol; Benzylchlorid: 1 mg/kg - α-Chlortoluol; Benzylchlorid: 1 mg/kg - Formaldehyd: 75 mg/kg - 1,2-Benzoldicarbonsäure; Di-C 6-8-verzweigte Alkylester, C7-reich: 1000 mg/kg - Bis(2-methoxyethyl)phthalat: 1000 mg/kg - Di-n-pentylphthalat (DPP): 1000 mg/kg - Di-n-hexylphthalat (DPP): 1000 mg/kg - Di-n-hexylphthalat (DPP): 1000 mg/kg - N,N-Dimethylacetamid (DMAC): 3000 mg/kg - N,N-Dimethylacetamid (DMAC): 3000 mg/kg - N,N-Dimethylacetamid (DMAC): 3000 mg/kg - 1,4,5,8-Tetraamino-anthrachinon; C.I. Disperse Blue 1: 50 mg/kg - Benzolamin, 4,4'-(4-Iminocyclohexa-2,5- dienylidenmethylen)dianilinhydrochlorid; C.I. Basic Red 9: 50 mg/kg - 4-[4,4'-Bis(dimethylamino)benzhydryliden]cyclohexa-2,5-dien-1-yliden]dimethylammoniumchlorid; C.I. Basic Violet 3 mit ≥ 0,1 % Michlers Keton (EG-Nr. 202- 027-5): 50 mg/kg - 4-Chlor-o-toluidiniumchlorid: 30 mg/kg - 2-Naphthylammoniumacetat: 30 mg/kg - 4-Methoxy-m-phenylendiammoniumsulfat; 2,4-Diaminoanisolsulfat: 30 mg/kg - 4-Methoxy-m-phenylendiammoniumsulfat; 2,4-Diaminoanisolsulfat: 30 mg/kg - 2-4,5-Trimethylanilin-Hydrochlorid: 30 mg/kg		
	- Chinolin: 50 mg/kg Abweichend von dieser Bestimmung liegt für das Inverkehrbringen von Formaldehyd in Jacken, Mänteln oder Polsterungen die entsprechende Konzentration im Zeitraum vom 1. November 2020 bis 1. November 2023 bei 300 mg/kg. Denseh gilt die aben engagebene Konzentration		
	mg/kg. Danach gilt die oben angegebene Konzentration. Die Anforderungen gelten nicht für:		
	a) Kleidung, damit in Bezug stehendes Zubehör, Schuhwaren oder Teile von Kleidung, damit in Bezug stehendem Zubehör oder Schuhwaren, die ausschließlich aus Naturleder, Pelzen oder Häuten bestehen, b) nicht textile Verschlüsse und nicht textile Zierelemente, c) gebrauchte Kleidung, damit in Bezug stehendes Zubehör, andere Textilien oder Schuhwaren, d) Teppichböden und textile Fußbodenbeläge zur Verwendung in Innenräumen; Teppiche und Läufer, e) Einwegtextilien, f) persönliche Schutzausrüstungen		

13.01.22 Seite 47 von 53

MTH Retail Group	Produktanforderungen	MTH Retail Group (Germany) GmbH
Einkaufsbereich: Heimtextilien		21-11
		Verfasser: Träger
		Produkt:Heimtextilien/ Textiles for
		home
Heimtextilien		Artikel Nr.:

Amf Ni-	A management of	Ovelle	Challa
Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50051	Dibutylzinnverbindungen (DBT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnisse und Gemischen wie:	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
	- Imprägniersprays, - Matratzen.		
	- PVC-Artikel,		
	- Polyurethanschaum,		
	- Textilien, - ggf. weitere Erzeugnisse und Gemische betroffen,		
	sind verboten, wenn diese für den Endverbraucher vorgesehen sind.		
	Der o.g. Termin für das Verbot gilt nicht für folgende Erzeugnisse und Gemische:		
	- Ein-Komponenten- und Zwei-Komponenten- Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2-Dichtungsmittel) und Klebstoffe; - Farben und Beschichtungen, die DBT-Verbindungen als		
	Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Erzeugnissen aufgetragen sind;		
	 weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile, mit Hart-PVC koextrudiert oder nicht; Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT- 		
	Verbindungen als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die		
	Verwendung im Freien vorgesehen sind;		
	- im Freien befindliche Regenwasserleitungen, Regenrinnen und Anschlussteile sowie Dach-und		
	Fassadenverkleidungsmaterial.		
5289	Textilien mit einem Gehalt von über 0,1 Gew% Nonylphenol und Nonylphenolethoxylate sind verboten.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
	Nonylphenolethoxylate (NPE) dürfen in Textilerzeugnissen, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann,		
	dass sie während ihres normalen Lebenszyklus in Wasser		
	gewaschen werden, in Konzentrationen von ≥ 0,01 Gew%		
	dieses Textilerzeugnisses oder von Teilen davon nicht in		
50049	Verkehr gebracht werden. Dioctylzinnverbindungen (DOT) sind in Erzeugnissen verboten,	VO (EG) Nr.	Anhang XVII
30049	wenn die Stoffkonzentration von DOT 0,1 Gewichtprozent übersteigt.	1907/2006	Ailliang Avii
	Davon sind folgende Erzeugnisse betroffen:		
	- Textilien mit Hautkontakt,		
	- Handschuhe,		
	- Schuhe oder Teile davon, die mit der Haut in Kontakt kommen,		
	- Wand- und Bodenverkleidungen,		
	- Babyartikel,		
	- Damenhygieneartikel, - Windeln,		
	- Wildelli, - Verpackungen,		
	- Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-		
	Sets (RTV-2-Abform-Sets).		

13.01.22 Seite 48 von 53

MTH Retail Group	Produktanforderungen	MTH Retail Group (Germany) GmbH
Einkaufsbereich: Heimtextilien		21-11
		Verfasser: Träger
		Produkt:Heimtextilien/ Textiles for
		home
Jalousien/Rollos/Vorhänge		Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50476	Es sind bestimmte Sicherheitsanforderungen für Schnüre, Ketten, Kugelketten an - Jalousien, - Rollos, - Vertikaljalousien, - Faltstores, - Raffrollos, - Girlanden, - Flächenvorhang, - Innenklappläden, - Roll-up-Jalousien, - Vorhänge, - Insektenschutzgitter, einzuhalten. Mitgeltende Unterlagen: Beschl 2011/477/EU_Rollos Jalousien Vorhänge_12-04 CD 2011/477/EU_12-04	Beschl 2011/477/EU	Artikel 2 i.V. Mit dem Anhang
50770	Für innere Abschlüsse (Schnüre, Ketten, Kugelketten) an: - Jalousien, - Rollos, - Vertikaljalousien, - Faltstores, - Raffrollos, - Girlanden, - Flächenvorhang, - Innenklappläden, - Roll-up-Jalousien, - Vorhänge, - Insektenschutzgitter sind die Anforderungen der DIN EN 16433 und DIN EN 16434 einzuhalten. Mitgeltende Unterlagen: Beschluss 2014_531_EU Sicherheitsanforderung innere Abschlüsse_14-11 Comm. Imp. Decision 2014_531_EU General safety requirements for internal blinds_14-11	DIN EN 16433 u. DIN EN 16434	i.V.m. Beschluss 2014/531/EU

13.01.22 Seite 49 von 53

MTH F	Retail Group Produktanforderungen	MTH Retail Gro	up (Germany) GmbH
Einkaufs	bereich: Heimtextilien	21-11	
		Verfasser: Träger	
		Produkt:Heimtextili	en/ Textiles for
		home	
Kinder-l	Matratzen, Bettnestchen, Kinderdecken und -	Artikel Nr.:	
Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50240	Für Kinder-Matratzen, Kinder-Bettnestchen und Kinderdecken müssen zusätzlich die Sicherheitsanforderungen des Beschlusses der EU eingehalten werden, solange die Normen nicht harmonisiert wurden. Mitgeltende Unterlagen: Beschluss Produkte Bettruhe von Kindern_10-11 Commission Decision certain products sleep children_10-11	Beschl 2010/376/EU	Stelle
50820	Bettdecken für Kleinkinder und Säuglinge haben die Anforderungen der DIN EN 16779-1 einzuhalten.	DIN EN 16779-1	
50822	Kinderbettnestchen haben die Anforderungen der DIN EN 16780 einzuhalten.	DIN EN 16780	
50821	Babyschlafsäcke haben die Anforderungen der DIN EN 16781 einzuhalten.	DIN EN 16781	

13.01.22 Seite 50 von 53

MTH Retail Group	Produktanforderungen	MTH Retail Group (Germany) GmbH
Einkaufsbereich: Heimtextilien		21-11
		Verfasser: Träger
		Produkt:Heimtextilien/ Textiles for
		home
Matratzen		Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5214	Die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1- Trichlorethan, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe und Chlorbrommethan enthalten, ist verboten. Davon betroffen sind: - Aerosolerzeugnisse - Farben und Lacke - Kosmetik - Schmiermittel - Putzmittel - Druckgaspackungen - Feuerlöscher - Dämm- und Isoliermaterialien - Kühlgeräte - Klimaanlagen - Matratzen - Schaumstoffe	ChemOzonSchi chtV	Art.4
	- Klebstoffe		
50051	Dibutylzinnverbindungen (DBT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnisse und Gemischen wie: - Imprägniersprays, - Matratzen, - PVC-Artikel, - Polyurethanschaum, - Textilien, - ggf. weitere Erzeugnisse und Gemische betroffen, sind verboten, wenn diese für den Endverbraucher vorgesehen sind. Der o.g. Termin für das Verbot gilt nicht für folgende Erzeugnisse und Gemische: - Ein-Komponenten- und Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2-Dichtungsmittel) und Klebstoffe; - Farben und Beschichtungen, die DBT-Verbindungen als Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Erzeugnissen aufgetragen sind; - weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile, mit Hart-PVC koextrudiert oder nicht; - Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT-Verbindungen als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die Verwendung im Freien vorgesehen sind;	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50578	und Anschlussteile sowie Dach-und Fassadenverkleidungsmaterial. Betten und Matratzen haben die Anforderungen der DIN EN	DIN EN 1725	

13.01.22 Seite 51 von 53

MTH F	Retail Group Produktanforderungen	MTH Retail G	roup (Germany) GmbH	
Einkaufsbereich: Heimtextilien 21-11				
		Verfasser: Träge	er	
		Produkt:Heimtex	tilien/ Textiles for	
		home		
Persönl	iche Schutzausrüstung, Kategorie 1	Artikel Nr.:		
Produkt	peispiele: Fingerhüte, Sonnenbrillen, Taucherbrillen			
Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle	
790	Auf jedem Persönlichen Schutzausrüstungs-Artikel muss das CE-Zeichen gut sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Falls die Art der PSA dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung und den der PSA beigefügten Unterlagen angebracht. Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2016/425_18-05 VO (EU) 2016/425_18-05	VO (EU) 2016/425	Art. 8, 17	
910	Persönliche Schutzausrüstungen der Kategorie 1 (z. B. Sonnenbrillen, Taucherbrillen, Fingerhüte, Ofenhandschuhe) benötigen eine Konformitätserklärung, die vom Hersteller in eigener Verantwortung ausgestellt wird. Aufbewahrungsfrist: 10 Jahre ab dem Inverkehrbringen der PSA. Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2016/425_18-05 VO (EU) 2016/425_18-05	VO (EU) 2016/425	Art. 8, 19; Anh.	
5178	Die jeweiligen harmonisierten Normen zur Verordnung über die Bereitstellung auf dem Markt von persönlichen Schutzausrüstungen sind einzuhalten. Konformitätsvermutung = Der Hersteller kann davon ausgehen, dass bei korrekter Anwendung dieser Normen die Anforderungen an die grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen von Anhang II der VO (EU) 2016/425 erfüllt werden. Es sind jeweils die aktuellen Normen anzuwenden.			
	Die Normen finden sich unter: https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Gesetzliche-und-hoheitliche-Aufgaben/Produktsicherheitsgesetz/Normenverzeichnisse_node.html Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2016/425_18-05 VO (EU) 2016/425_18-05			
50842	Ofenhandschuhe, Topflappen und ähnliches gelten als persönliche Schutzausrüstung (PSA) der Kategorie I und fallen somit unter die PSA-Verordnung (VO (EU) 2016/425).	VO (EU) 2016/425	Art. 8, 17, 19; Anhang IV	
	Sie müssen gut sichtbar, lesbar und dauerhaft mit dem CE- Zeichen gekennzeichnet werden. Falls die Art der PSA dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung und den der PSA beigefügten Unterlagen angebracht.			
	Ofenhandschuhe und Topflappen benötigen eine Konformitätserklärung, die vom Hersteller in eigener Verantwortung ausgestellt wird. Aufbewahrungsfrist: 10 Jahre ab dem Inverkehrbringen der PSA. Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2016/425_18-05 VO (EU) 2016/425_18-05			

13.01.22 Seite 52 von 53

13.01.22 Seite 53 von 53